Ev.-luth. Kirchenkreis Emsland-Bentheim

Vorlage **175 / 2018**

Meppen, den 03.12.2018

V O R L A G E

für die Beratung im Kirchenkreistag (Information).

Vorstand des Kirchenkreistages

Sachverhalt

In seiner ersten Tagung wählt der Kirchenkreistag aus seiner Mitte den Vorstand des Kirchenkreistages. Dieser besteht gemäß § 16 Absatz 1 Kirchenkreisordnung (KKO) aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und drei beisitzenden Mitgliedern.
Die Mitglieder des Vorstandes des Kirchenkreistages werden für die Dauer von drei Jahren gewählt (§ 15 Absatz 2 Satz 1 KKO).

Die Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden wird vom Superintendenten geleitet. Die Wahlen der übrigen Mitglieder des Vorstandes des Kirchenkreistages werden von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geleitet.

Die Wahl erfolgt mit verdeckten Stimmzetteln, also geheim (§ 20 Absatz 1 KKO).
Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen erhält (absolute Mehrheit).
Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt, für den neue Wahlvorschläge gemacht werden können.
Im zweiten Wahlgang ist dann gewählt, wer die meisten abgegebenen gültigen Stimmen erhält (einfache Mehrheit).
Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, welches von der Person gezogen wird, die die Wahl geleitet hat. (§ 20 Absatz 2 KKO)

Durch die regionalen Delegiertengruppen werden in der Tagung Wahlvorschläge gemacht werden. Dabei ist zu beachten, dass die Mitglieder des Vorstandes des Kirchenkreistages dürfen nicht dem Kirchenkreisvorstand angehören dürfen (§ 16 Absatz 2 KKO).

Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Ev.-luth. Kirchenkreis Emsland-Bentheim

Vorlage **174 / 2018**

Meppen, den 28.11.2018

V O R L A G E

für die Beratung im Kirchenkreistag (Entscheidung).

Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Kirchenkreistages

Sachverhalt

Der Kirchenkreistag beschließt gemäß § 23 Absatz 6 Kirchenkreisordnung über seine Geschäftsordnung. Sie soll insbesondere Bestimmungen über die Aufrechterhaltung der Ordnung, die Ladung und das Beratungs- und Abstimmungsverfahren enthalten.

Da die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung Ausdruck des Selbstorganisationsrechtes eines jeden Kirchenkreistages ist, endet die Gültigkeit der bisherigen Geschäftsordnung mit dem Ablauf der Wahlperiode 2013 bis 2018 am 31.12.2018.
Das bedeutet, dass sich der neu gebildete Kirchenkreistag eine eigene Geschäftsordnung geben muss.

Da der Kirchenkreistag in seiner Sitzung am 17.11.2018 erst eine umfangreiche Revision der Geschäftsordnung beschlossen hat, sollten die bisherigen Regelungen auch für die neue Wahlperiode 2019 bis 2024 gelten.

Der Text der Geschäftsordnung ist als Anlage beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Beschlussempfehlung

Die Regelungen der Geschäftsordnung der vergangenen Wahlperiode werden als Geschäftsordnung für die Wahlperiode 2019 bis 2024 übernommen.

Anlage

Anlage zu Vorlage 174 / 2018

Geschäftsordnung des Kirchenkreistages des Ev.-luth. Kirchenkreises Emsland-Bentheim

Der Kirchenkreistag des Ev.-luth. Kirchenkreises Emsland-Bentheim hat in seiner Sitzung am 17.11.2018 in Meppen folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Teil I
Der Kirchenkreistag und seine Organisation

Erster Abschnitt
Mitglieder

§ 1
Amtspflicht

(1) [1]Die Mitglieder des Kirchenkreistages sind verpflichtet, ihr Amt in Bindung an das Wort Gottes, wie es in der heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist, und nach dem in der Landeskirche Hannovers geltenden Recht zu führen. [2]Sie nehmen die ihnen nach kirchlicher Ordnung übertragenen Aufgaben wahr.

(2) [1]Die Mitglieder des Kirchenkreistages stehen in einem kirchlichen Ehrenamt, das unentgeltlich zu versehen ist. [2]Für ihre Teilnahme an Tagungen des Kirchenkreistages sowie Sitzungen seines Vorstandes und seiner Ausschüsse können Fahrtkosten gemäß der Reisekostenentschädigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung gezahlt werden. [3]Die Auszahlung muss binnen sechs Monaten ab der abzurechnenden Fahrt unter Angabe des Datums, der Anzahl der gefahrenen Kilometer sowie dem Ziel und Zweck der Fahrt beantragt werden.

(3) Über alle Angelegenheiten, die den Mitgliedern des Kirchenkreistages in Ausübung ihres Amtes bekannt geworden und die ihrer Natur nach oder infolge besonderer Anordnung vertraulich sind, haben sie Amtsverschwiegenheit auch nach Beendigung ihrer Amtszeit zu wahren.

§ 2
Amtszeit

Die Amtszeit beginnt jeweils am 01. Januar des auf die Bildung der Kirchenvorstände folgenden Jahres und beträgt sechs Jahre (§ 13 Absatz 3 Kirchenkreisordnung).

§ 3
Veränderungen in der Mitgliedschaft

Ist ein Mitglied nach den Vorschriften der Kirchenkreisordnung aus dem Kirchenkreistag ausgeschieden, so veranlasst die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Kirchenkreistages die zur Ergänzung des Kirchenkreistages erforderlichen Maßnahmen.

Zweiter Abschnitt
Regionale Delegiertengruppen

§ 4
Bildung von regionalen Delegiertengruppen

(1) Es bestehen folgende drei ständige regionale Delegiertengruppen:

- Delegiertengruppe Nord,
  (umfasst die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Aschendorf, Dörpen, Haselünne, Herzlake, Lathen, Papenburg, Sögel und Werlte.)
- Delegiertengruppe Mitte und
  (umfasst die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Brögbern, Dalum, Haren, Lingen-Johannes, Lingen-Kreuz, Lingen-Trinitatis, Meppen-Bethlehem, Meppen-Gustav-Adolf und Twist.)
- Delegiertengruppe Süd.
  (umfasst die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Bad Bentheim, Emlichheim, Emsbüren-Salzbergen, Hoogstede, Nordhorn-Christus&Kreuz, Nordhorn-Martin-Luther, Neuenhaus, Schüttorf, Spelle und Veldhausen.)

(2) Ein Mitglied des Kirchenkreistages wird anhand der Kirchengemeinde, in der es zur Ausübung des Wahlrechtes nach dem Kirchengesetz über die Bildung der Kirchenvorstände berechtigt ist, einer regionalen Delegiertengruppe zugeordnet.

§ 5
Aufgaben

(1) [1]Die regionalen Delegiertengruppen wirken bei der Vorbereitung der Beratungen des Kirchenkreistages mit. [2]Sie organisieren die Informationen ihrer Mitglieder über die Verhandlungsgegenstände des Kirchenkreistages. [3]Sie können Initiativen für neue Beratungsgegenstände und Personalvorschläge für Wahlen erarbeiten.

(2) Die Sitzungen der regionalen Delegiertengruppen finden in der Regel eine Woche vor der Tagung des Kirchenkreistages statt.

(3) [1]Die regionalen Delegiertengruppen wählen aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher und deren Stellvertretung. [2]Die Sprecherin oder der Sprecher leitet die Beratungen der regionalen Delegiertengruppe und nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes des Kirchenkreistages teil. [3]Die Namen der Sprecherinnen und Sprecher, deren Stellvertretung sowie Veränderungen sind dem Vorstand des Kirchenkreistages schriftlich mitzuteilen.

(4) Für ihre Arbeit können sich die regionalen Delegiertengruppen des Büros des Kirchenkreistages bedienen.

Dritter Abschnitt
Vorstand des Kirchenkreistages

§ 6
Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand des Kirchenkreistages besteht aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und drei beisitzenden Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes des Kirchenkreistages dürfen nicht dem Kirchenkreisvorstand angehören.

§ 7
Wahl des Vorstandes

(1) [1]Unter der Leitung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Kirchenkreisvorstandes wählt der Kirchenkreistag aus seiner Mitte in der ersten Tagung der Wahlperiode seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden. [2]Die übrigen Mitglieder des Vorstandes des Kirchenkreistages wählt der Kirchenkreistag aus seiner Mitte unter der Leitung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Kirchenkreistages.

(2) [1]Die Wahlen gelten für die Dauer von drei Jahren. [2]Die Gewählten bleiben bis zum Eintritt ihrer Nachfolgerinnen und Nachfolger im Amt. [3]Eine Wiederwahl ist zulässig.

(3) [1]Die Wahl des Vorstandes des Kirchenkreistages zur Mitte der Wahlperiode findet in der letzten Tagung des Kirchenkreistages vor Ablauf der Amtszeit des Vorstandes des Kirchenkreistages statt. [2]Im Übrigen sind die Vorgaben des Absatzes 1 anzuwenden.

§ 8
Aufgaben der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden

(1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Kirchenkreistages wahrt die Rechte des Kirchenkreistages.

(2) [1]Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Kirchenkreistages vertritt den Kirchenkreistag nach außen, insbesondere gegenüber der Presse, und verwaltet seine Angelegenheiten. [2]Sie oder er beruft die Tagungen des Kirchenkreistages ein und leitet sie. [3]Sie oder er kann den Vorsitz jederzeit an seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter oder eine Beisitzerin oder einen Beisitzer abgeben.

§ 9
Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand des Kirchenkreistages bereitet die Verhandlungen des Kirchenkreistages vor, setzt gemäß § 18 Kirchenkreisordnung die Tagesordnung fest und entscheidet über die Gestaltung der Tagungen.
(2) Der Vorstand unterstützt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Kirchenkreistages in der Leitung und der Durchführung der Tagungen.

(3) Der Vorstand des Kirchenkreistages begleitet die Arbeit der Ausschüsse.

Vierter Abschnitt
Ausschüsse

§ 10
Bildung von Ausschüssen

(1) Der Kirchenkreistag bildet aus seiner Mitte folgende Ausschüsse:
1. Ausschuss für Haushalt und Stellenplanung,
2. Ausschuss für Bauen und Gebäudemanagement,
3. Ausschuss für Verkündigung, Gottesdienst und Seelsorge,
4. Ausschuss für Kirchenmusik und kulturelle Arbeit,
5. Ausschuss für Bildung,
6. Ausschuss für Kinder- und Jugend,
7. Ausschuss für Diakonie,
8. Ausschuss für Kindertagesstätten und
9. Ausschuss für Verwaltung im Kirchenkreis.

(2) Der Kirchenkreistag kann durch Beschluss weitere Ausschüsse bilden.

§ 11
Zusammensetzung

(1) [1]Der Ausschuss für Haushalt und Stellenplanung hat neun stimmberechtigte Mitglieder. [2]Die Ausschüsse haben nach § 10 Absatz 1 Nummern 2 bis 8 haben sechs stimmberechtigte Mitglieder. [3]Der Ausschuss für Verwaltung im Kirchenkreis hat drei stimmberechtigte Mitglieder. [4]Die Größe eines Ausschusses nach § 10 Absatz 2 bestimmt der Kirchenkreistag bei seiner Einsetzung.

(2) [1]Zu stimmberechtigten Mitgliedern der Ausschüsse können neben Mitgliedern des Kirchenkreistages auch sachkundige Kirchenglieder gewählt werden. [2]Kirchenglieder sind alle Glieder der Landeskirche Hannovers (Artikel 9 Kirchenverfassung), sie können auch einer Kirchengemeinde eines anderen Kirchenkreises angehören. [3]Der Kirchenkreistag kann die Ausschüsse darüber hinaus durch sachkundige Kirchenglieder ohne Stimmrecht ergänzen. [4]Zu einzelnen Sitzungen kann der Ausschuss weitere sachkundige Kirchenglieder zur Beratung hinzuziehen. [5]Stellvertreterinnen oder Stellvertreter von Mitgliedern des Kirchenkreistages vertreten das Mitglied nicht in einem Ausschuss.

(3) Die Ausschüsse wählen aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden sowie deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter.

(4) [1]Stimmberechtigte Mitglieder und beratende Teilnehmerinnen und Teilnehmer scheiden aus dem Ausschuss aus,
1. wenn sie ihr Amt niederlegen, was der Ausschussvorsitzenden oder dem Ausschussvorsitzenden schriftlich mitzuteilen ist, oder
2. wenn das Fehlen einer Eigenschaft festgestellt wird, die Voraussetzung für den Eintritt in den Kirchenkreistag war.

[2]Die Ausschussvorsitzende oder der Ausschussvorsitzende teilt das Ausscheiden der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Kirchenkreistages mit. [3]Will die Ausschussvorsitzende oder der Ausschussvorsitzende aus diesem ausscheiden, so teilt sie oder er ihren oder seinen Entschluss ihrer Stellvertreterin oder seinem Stellvertreter und der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Kirchenkreistages mit.

§ 12
Struktur- und Schwerpunkteausschuss

(1) Für die konzeptionelle Entwicklung von zukunftsorientierten Strukturen für den Kirchenkreis in den Bereichen Finanzen, Stellenrahmenplanung und Gebäudemanagement sowie für die federführende Begleitung der Evaluation und Fortentwicklung der Grundstandards nach § 20 Absatz 2 Kirchengesetz über den Finanzausgleich in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers bildet der Kirchenkreistag in Ergänzung von § 10 einen Struktur- und Schwerpunkteausschuss.

(2) Der Struktur- und Schwerpunkteausschuss besteht aus folgenden sieben stimmberechtigten Mitgliedern:
1. Vorsitzende oder Vorsitzender des Kirchenkreisvorstandes,
2. Vorsitzende oder Vorsitzender des Kirchenkreistages,
3. Vorsitzende oder Vorsitzender des Ausschusses für Haushalt und Stellenplanung,
4. Vorsitzende oder Vorsitzender des Ausschusses für Bauen und Gebäudemanagement und
5. drei Mitgliedern des Kirchenkreistages.

(3) Der Ausschuss für Haushalt und Stellenplanung und der Ausschuss für Gebäudemanagement können beschließen, dass anstelle ihrer Vorsitzenden oder ihres Vorsitzenden ihre stellvertretende Vorsitzende oder ihr stellvertretender Vorsitzender Mitglied des Struktur- und Schwerpunkteausschusses wird.

(4)[1]Den Ausschussvorsitz führt die Vorsitzende oder Vorsitzender des Kirchenkreisvorstandes. [2]Die Stellvertretung übernimmt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Kirchenkreistages.

(5) § 11 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 13
Aufgaben

(1) Die Ausschüsse bereiten in ihrem Aufgabenbereich die Beratung und die Beschlüsse des Kirchenkreistages oder des Kirchenkreisvorstandes vor.

(2) [1]Sie haben die ihnen vom Kirchenkreistag, vom Vorstand des Kirchenkreistages oder vom Kirchenkreisvorstand überwiesenen Vorlagen oder Aufgaben zu bearbeiten. [2]Innerhalb des ihnen zugewiesenen Aufgabenbereiches können die Ausschüsse initiativ werden. [3]Mehrere Ausschüsse können zur gemeinsamen Beratung zusammentreten. [4]Dies gilt auch für die Zusammenarbeit mit Ausschüssen anderer Kirchenkreistage.

(3) Zur Ausführung von Beschlüssen der Ausschüsse ist die Zustimmung des Kirchenkreistages oder des Kirchenkreisvorstandes erforderlich.

(4) Die Ausschussvorsitzenden haben dem Kirchenkreistag jährlich einen Tätigkeitsbericht zu geben und dem Kirchenkreisvorstand auf Verlangen zu berichten.

(5) Für ihre Arbeit können sich die Ausschüsse des Büros des Kirchenkreistages bedienen.

Fünfter Abschnitt
Büro des Kirchenkreistages

§ 14
Einrichtung eines Büros des Kirchenkreistages

[1]Beim Kirchenkreisamt Meppen wird ein Büro des Kirchenkreistages eingerichtet. [2]Der Kirchenkreis Emsland-Bentheim sorgt für die personelle und sachliche Ausstattung des Büros des Kirchenkreistages.

§ 15
Aufgaben

[1]Das Büro des Kirchenkreistages unterstützt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Kirchenkreistages bei ihren oder seinen Aufgaben und den Vorstand des Kirchenkreises bei der Vorbereitung und Durchführung der Tagungen des Kirchenkreistages. [2]Insbesondere hat das Büro des Kirchenkreistages

1. die an den Kirchenkreistag gerichteten Schriftstücke entgegenzunehmen und vorbereitend zu bearbeiten,
2. die Ausschüsse und regionalen Delegiertengruppen bei ihrer Arbeit zu unterstützen,
3. den Schriftverkehr des Kirchenkreistages mit den kirchlichen und außerkirchlichen Stellen zu erledigen und
4. die Niederschriften über die Verhandlungen des Kirchenkreistages herzustellen.

Teil II
Beratungen des Kirchenkreistages

Erster Abschnitt
Allgemeines

§ 16
Vorlagen

(1) [1]Beratungsgegenstände (§ 17), Anfragen (§ 18), Beschlussempfehlungen der Ausschüsse (§ 21 Absatz 1) und gegebenenfalls Wahlvorschläge (§ 5 Absatz 1 Satz 3)

werden als Vorlagen in das KKT-Informationssystem eingestellt und so an alle Mitglieder des Kirchenkreistages verteilt. [2]Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Kirchenkreistages kann anordnen, dass auch andere Unterlagen als Vorlage verteilt werden.

(2) [1]Eine Vorlage enthält die Darstellung des Sachverhalts und der finanziellen Auswirkungen sowie eine Beschlussempfehlung. [2]Auf die Beschlussempfehlung kann im Einzelfall verzichtet werden.

§ 17
Beratungsgegenstände

(1) Der Kirchenkreistag berät über Vorschläge und Anträge (Beratungsgegenstände).

(2) Vorschläge sind Initiativen und Berichte des Vorstandes und der Ausschüsse des Kirchenkreistages, des Kirchenkreisvorstandes, der Superintendentin oder des Superintendenten und des Kirchenkreisamtes.

(3) Anträge sind von fünf Mitgliedern des Kirchenkreistages schriftlich einzubringen und müssen den Wortlaut der vom Kirchenkreistag zu beschließenden Entscheidung enthalten.

§ 18
Anfragen

[1]Jedes Mitglied des Kirchenkreistages kann Anfragen an den Kirchenkreisvorstand, an die Superintendentin oder den Superintendenten und an das Kirchenkreisamt richten. [2]Die Anfrage muss schriftlich abgefasst sein.

Zweiter Abschnitt
Gang der Beratung

§ 19
Anzahl der Beratungen

(1) Der Kirchenkreistag behandelt Beratungsgegenstände in der Regel in einer ersten und zweiten Beratung.

(2) [1]Der Vorstand des Kirchenkreistages kann einen Beratungsgegenstand unmittelbar an einen Ausschuss überweisen. [2]In diesem Fall entfällt die erste Beratung. [3]§ 21 gilt entsprechend. [4]Der Kirchenkreistag ist von der Überweisung zu unterrichten. [5]Handelt es sich um einen Beratungsgegenstand, der einer kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedarf oder der sich aus der Anwendung des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers ergibt, findet Satz 1 keine Anwendung.

§ 20
Erste Beratung

(1) In der ersten Beratung werden in einer allgemeinen Besprechung die Grundsätze des Beratungsgegenstandes besprochen.

(2) [1]Am Ende der ersten Beratung überweist der Kirchenkreistag den Beratungsgegenstand an einen Ausschuss. [2]Der Kirchenkreistag beschließt darüber, welcher Ausschuss den Beratungsgegenstand behandeln soll. [3]Der Vorstand des Kirchenkreistages kann hierzu Vorschläge machen.

(3) [1]Aus besonderen Gründen kann ein Beratungsgegenstand mehreren Ausschüssen überwiesen werden. [2]In diesem Fall ist ein Ausschuss zum federführenden Ausschuss zu bestimmen.

(4) [1]Beratungsgegenstände, die zu Mehraufwendungen oder Mindererträgen führen, werden stets an den Ausschuss für Haushalt und Stellenplanung überwiesen. [2]Sie können zugleich auch an andere Ausschüsse überwiesen werden. [3]Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Die bei der allgemeinen Besprechung gestellten Anträge werden ebenso dem Ausschuss nach Absatz 2 zur Mitberatung überwiesen.

§ 21
Ausschussberatung

(1) [1]Der Ausschuss, dem ein Beratungsgegenstand überwiesen wurde, berät ihn und legt dem Kirchenkreistag eine Beschlussempfehlung vor. [2]Darin empfiehlt er, den Beratungsgegenstand unverändert oder mit bestimmten Änderungen anzunehmen oder ihn abzulehnen. [3]Die Beschlussempfehlung ist schriftlich abzufassen.

(2) [1]Der Ausschuss bestimmt aus seiner Mitte eine Berichterstatterin, einen Berichterstatter oder mehrere Berichterstatterinnen oder Berichterstatter. [2]Die Berichterstatterin oder der Berichterstatter berichtet in der zweiten Beratung des Kirchenkreistages mündlich über die Gesichtspunkte, die in der Ausschussberatung zur Sprache kamen. [3]Der Bericht kann auf besonders herausragende Schwerpunkte beschränkt werden; in diesem Fall wird er durch einen ausführlichen schriftlichen Bericht ergänzt. [4]Wenn kein Ausschussmitglied widerspricht, kann der Ausschuss auf den Bericht verzichten.

(3) [1]Ist ein Beratungsgegenstand an mehrere Ausschüsse überwiesen worden, so legt der federführende Ausschuss die Beschlussempfehlung vor. [2]Er bestimmt die Berichterstatterin oder den Berichterstatter. [3]Die mitberatenden Ausschüsse richten ihre Empfehlungen an den federführenden Ausschuss. [4]Weicht dieser in der Beschlussempfehlung von der Empfehlung eines mitberatenden Ausschusses ab, so ist im Bericht darauf hinzuweisen.

(4) Der Ausschuss, dem ein Beratungsgegenstand überwiesen wurde, kann zu einzelnen Fragen auch eine Stellungnahme anderer Ausschüsse einholen.

§ 22
Beteiligung des Kirchenkreisvorstandes

[1]Die Beratungsgegenstände des Kirchenkreistages werden vor der zweiten Beratung vom Kirchenkreisvorstand beraten. [2]Der Kirchenkreisvorstand kann eine Beschlussempfehlung abgeben. [3]Darin empfiehlt er, den Beratungsgegenstand unverändert oder mit bestimmten Änderungen anzunehmen oder ihn abzulehnen. [4]Die Beschlussempfehlung ist schriftlich abzufassen.

§ 23
Zweite Beratung

(1) In der zweiten Beratung wird der Beratungsgegenstand in seinen Einzelheiten behandelt.

(2) [1]Vor der Einzelberatung findet eine allgemeine Aussprache statt, wenn der Beratungsgegenstand gemäß § 19 Absatz 2 sogleich an einen Ausschuss überwiesen worden war. [2]An die Stelle der Einzelberatung kann auch eine allgemeine Aussprache treten, wenn in der Beschlussempfehlung vorgeschlagen wird, den Beratungsgegenstand abzulehnen.

(3) [1]In der Einzelberatung werden der Reihe nach alle selbstständigen Bestimmungen des Beratungsgegenstandes (beispielsweise Abschnitte, Paragrafen, Oberpunkte) behandelt. [2]Wenn es sachdienlich ist, kann von der Reihenfolge des Beratungsgegenstandes abgewichen und mehrere Bestimmungen zusammen oder Teile einzelner Bestimmungen getrennt behandelt werden.

(4) Liegt zu einem Teil oder zur Gesamtheit des Beratungsgegenstandes ein Änderungsantrag vor, so lässt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Kirchenkreistages nach Schluss der Besprechung über den Änderungsantrag abstimmen.

(5) [1]Liegen mehrere sich gegenseitig ausschließende Änderungsanträge vor, so sind Anträge, die sich von dem Beratungsgegenstand weiter entfernen, vor den weniger weitgehenden Anträgen zu behandeln. [2]Wird ein weitergehender Antrag angenommen, so ist ein weniger weitgehender Antrag damit abgelehnt.

(6) Änderungsvorschläge in Beschlussempfehlungen werden wie Änderungsanträge behandelt.

(7) Am Ende der zweiten Beratung stimmt der Kirchenkreistag darüber ab, ob der ganze Beratungsgegenstand mit den Änderungen, die nach der Besprechung beschlossen wurden, angenommen werden soll (Schlussabstimmung).

§ 24
Beratung des Haushaltes

(1) Der Kirchenkreistag behandelt den Entwurf des Haushaltsplanes in erster und zweiter Beratung.

(2) [1]Am Ende der ersten Beratung überweist der Kirchenkreistag den Entwurf des Haushaltsplanes an den Ausschuss für Haushalt und Stellenplanung. [2]Wird der Entwurf des Haushaltsplanes zudem an weitere Ausschüsse überwiesen, so ist der Ausschuss für Haushalt und Stellenplanung der federführende Ausschuss.

(3) Im Übrigen gelten für die Beratung des Entwurfes des Haushaltsplanes die §§ 21, 22 und 23 entsprechend.

Teil III
Ordnung der Tagungen des Kirchenkreistages und der Sitzungen seiner Ausschüsse

Erster Abschnitt
Tagung des Kirchenkreistages

§ 25
Eröffnung des Kirchenkreistages

(1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Kirchenkreisvorstandes beruft den Kirchenkreistag innerhalb von drei Monaten nach Beginn seiner Amtszeit zur ersten Tagung ein (§ 15 Kirchenkreisordnung).

(2) [1]Der Eröffnung des Kirchenkreistages geht ein Gottesdienst voraus, in dessen Verlauf die Mitglieder des Kirchenkreistages, die keinem Kirchenvorstand angehören, durch die Superintendentin oder den Superintendenten verpflichtet werden. [2]Später eintretende Mitglieder des Kirchenkreistages, die keinem Kirchenvorstand angehören, werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Kirchenkreistages verpflichtet.

(3) [1]Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Kirchenkreisvorstandes eröffnet die Tagung und stellt die Beschlussfähigkeit des Kirchenkreistages fest. [2]Unter ihrer oder seiner Leitung wählt der Kirchenkreistag anschließend seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden (§ 7 Absätze 1 und 2).

§ 26
Ordentliche und außerordentliche Tagungen

(1) Der Kirchenkreistag tagt mindestens zweimal jährlich (§ 18 Absatz 1 Kirchenkreisordnung).

(2) Außerordentliche Tagungen des Kirchenkreistages finden auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Kirchenkreistages, auf Grund einer kirchengesetzlicher Vorschrift, auf Beschluss des Kirchenkreisvorstandes oder auf Anordnung des Landeskirchenamtes statt.

(3) Die Tagungen des Kirchenkreistages beginnen mit einem Gottesdienst oder einer Andacht.

(4) Der Kirchenkreistag kann auch zu Klausurtagungen zusammenkommen.

§ 27
Teilnahmerecht

(1) [1]An den Beratungen des Kirchenkreistages können teilnehmen
1. die Landesbischöfin oder der Landesbischof,
2. die Landessuperintendentin oder der Landessuperintendent,
3. Vertreterinnen oder Vertreter des Landeskirchenamtes.

[2]Sie haben das Recht, nach jedem Redebeitrag das Wort zu nehmen.

(2) [1]Die Leiterin oder der Leiter des Kirchenkreisamtes nimmt an den Beratungen des Kirchenkreistages teil. [2]Sie oder er hat das Recht, nach jedem Redebeitrag das Wort zu nehmen.

(3) Die Mitarbeitenden im Ephoralbüro sowie weitere Mitarbeitende des Kirchenkreises Emsland-Bentheim nehmen nach Abstimmung mit dem Vorstand des Kirchenkreistages und im Benehmen mit dem Kirchenkreisvorstand an den Beratungen des Kirchenkreistages teil.

§ 28
Anwesenheit

(1) [1]Die Mitglieder des Kirchenkreistages sind verpflichtet, an den Tagungen von Anfang bis Ende teilzunehmen. [2]Ist ein Mitglied infolge Krankheit oder aus sonstigen dringenden Gründen an der Teilnahme verhindert, so hat es dies der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Kirchenkreistages unverzüglich anzuzeigen. [3]Diese oder dieser lädt daraufhin die Stellvertreterin oder den Stellvertreter ein, soweit das noch möglich ist. [4]Sind die Einladungen bereits versandt, so leitet, wer verhindert ist, die Einladung und die Verhandlungsunterlagen für diese Tagung an die Stellvertreterin oder den Stellvertreter weiter. [5]Will eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer die Tagung ausnahmsweise aus besonderen Gründen vor ihrem Schluss oder für längere Zeit verlassen, so hat sie oder er dies dem Vorstand des Kirchenkreistages anzuzeigen.

(2) Ein Verhinderungsfall, der zum Eintritt der Stellvertreterin oder des Stellvertreters führt, liegt nicht vor, wenn ein Mitglied vorzeitig die Tagung verlässt.

(3) Für jede Tagung des Kirchenkreistages wird eine Anwesenheitsliste geführt.

§ 29
Tagesordnung

(1) [1]Ort, Zeit und Tagesordnung der Tagungen des Kirchenkreistages bestimmt der Vorstand des Kirchenkreistages im Benehmen mit dem Kirchenkreisvorstand. [2]Die Tagesordnung der ersten Tagung des Kirchenkreistages legt der noch amtierende Kirchenkreisvorstand fest.

(2) Beratungsgegenstände, die in der nächsten Tagung des Kirchenkreistages als Tagesordnungspunkt behandelt werden sollen, müssen dem Vorstand des Kirchenkreistages mindestens vier Wochen vor Beginn der Tagung schriftlich zugeleitet werden.

(3) Dringende Beratungsgegenstände sind als Tagesordnungspunkte zu behandeln, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Kirchenkreistages ihre Aufnahme in die Tagesordnung beschließt.

(4) [1]Auf Antrag des Kirchenkreisvorstandes, der Superintendentin oder des Superintendenten oder von mindestens fünf Mitgliedern können Tagesordnungspunkte abgesetzt oder die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte verändert werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Kirchenkreistages dieses beschließt. [2]Der Antrag nach Satz 1 ist schriftlich bis spätestens zum Beginn der Tagung beim Vorstand des Kirchenkreistages zu stellen.

(5) Die Tagesordnung wird vom Kirchenkreistag zu Beginn der Tagung festgestellt.

§ 30
Einladungen

(1) Die Einladungen sollen mindestens zwei Wochen vor einer Tagung den Mitgliedern des Kirchenkreistages sowie den Teilnehmerinnen und Teilnehmern (§ 27) schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung und der erforderlichen Unterlagen zugehen.

(2) [1]Der Zugang erfolgt für die Mitglieder des Kirchenkreistages auf elektronischen Weg per E-Mail mit dem Verweis, dass die Tagesordnung und die dazugehörigen Unterlagen in das KKT-Informationssystem eingestellt sind. [2]Die Mitglieder des Kirchenkreistages geben dazu eine verbindliche E-Mail-Adresse an und erklären sich schriftlich mit dem Verfahren einverstanden. [3]Die Mitglieder des Kirchenkreistages sind verpflichtet, Änderungen Ihrer E-Mail-Adresse und Postanschrift umgehend dem Büro des Kirchenkreistages mitzuteilen. [4]Einzelheiten zur digitalen Kirchenkreistagsarbeit werden in einer gesonderten Richtlinie geregelt.

(3) Der Zugang erfolgt für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer (§ 27) auf elektronischen Weg per E-Mail, welche im Anhang die Tagesordnung und die dazugehörigen Unterlagen enthält.

(4) [1]Tagungen sind unter Hinweis auf die Tagesordnung in jeder Kirchengemeinde unter Nennung der aus der Kirchengemeinde teilnehmenden Kirchenkreistagsmitglieder bekannt zu machen. [2]Der Tagungstermin und die wesentlichen Punkte der Tagesordnung sind darüber hinaus von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Kirchenkreistages in der örtlichen Presse anzukündigen; dabei ist auf den Öffentlichkeitscharakter der Tagungen hinzuweisen.

§ 31
Öffentlichkeit

(1) Die Tagungen des Kirchenkreistages sind öffentlich.

(2) Der Kirchenkreistag kann nichtöffentliche Tagungen beschließen oder bei einzelnen Beratungspunkten die Öffentlichkeit ausschließen.

§ 32
Aussprache

(1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Kirchenkreistages eröffnet über jeden Gegenstand, der auf der Tagesordnung steht, die Aussprache.

(2) Wer zur Sache sprechen will, hat sich bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Kirchenkreistages zu Wort zu melden.

(3) Die Rednerin oder der Redner darf nur sprechen, wenn ihr oder ihm die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Kirchenkreistages das Wort erteilt hat.

(4) Wenn die Rednerin oder der Redner damit einverstanden ist, kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Kirchenkreistages das Wort zu Zwischenfragen erteilen.

(5) Will die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Kirchenkreistages zur Sache sprechen, so muss sie oder er den Vorsitz abgeben.

§ 32
Redeordnung

(1) [1]Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Kirchenkreistages erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Redeliste. [2]Sie oder er kann im Interesse der Sache Änderungen der Reihenfolge zulassen. [3]Der Berichterstatterin oder dem Berichterstatter des Ausschusses, dem ein Beratungsgegenstand überwiesen wurde, ist zu Beginn das Wort zu erteilen.

(2) [1]Die Landesbischöfin oder der Landesbischof, die Landessuperintendentin oder der Landessuperintendent und die Vertreterinnen und Vertreter des Landeskirchenamtes haben das Recht, nach jeder Rednerin oder jedem Redner das Wort zu nehmen. [2]Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Kirchenkreisvorstandes, der Leiterin oder dem Leiter des Kirchenkreisamtes und – soweit Ausschussangelegenheiten betroffen sind – der Ausschussvorsitzenden oder dem Ausschussvorsitzenden ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.

(3) [1]Wer das Wort hat, darf nur von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Kirchenkreisages unterbrochen werden. [2]Diese oder dieser hat Abschweifungen vom Gegenstand sowie Wiederholungen von schon Gesagtem tunlichst zu verhindern und die Rednerin oder den Redner nötigenfalls zur Beachtung der Redeordnung aufzufordern.

(4) [1]Der Vorstand des Kirchenkreistages kann für die Aussprache die Dauer der Redezeit begrenzen. [2]Überschreitet eine Rednerin oder ein Redner die festgelegte Zeit, so kann ihr oder ihm die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Kirchenkreisages nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.

(5) In besonderen Fällen kann der Vorstand des Kirchenkreistages einem Gast das Wort erteilen.

(6) Ist die Redeliste erschöpft oder hat sich niemand zu Wort gemeldet, so erklärt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Kirchenkreisages die Aussprache für geschlossen und eröffnet die Abstimmung.

§ 33
Wortmeldungen zur Geschäftsordnung

(1) [1]Wortmeldungen und Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang. [2]Sie können mündlich gestellt werden. [3]Eine Rednerin oder ein Redner oder eine Abstimmung soll durch sie jedoch nicht unterbrochen werden. [4]Es besteht ein Recht zur Gegenrede. [5]Über Anträge zur Geschäftsordnung nach Absatz 2 beschließt der Kirchenkreistag unverzüglich ohne Aussprache.

(2) Wortmeldungen und Anträge zur Geschäftsordnung können sich insbesondere beziehen auf
1. Zweifel über die Anwendung oder Auslegung dieser Geschäftsordnung,
2. die Fassung von Anträgen oder die Reihenfolge ihrer Abstimmung,
3. den Ausschluss der Öffentlichkeit,
4. die Art der Abstimmung (offen oder geheim),
5. die Begrenzung der Redezeit,
6. den Schluss der Redeliste und
7. den Schluss der Aussprache.

(3) Einen Antrag nach Absatz 2 Nummer 5 bis 7 kann nicht stellen, wer bereits zur Sache gesprochen hat.

(4) Wird ein Antrag auf Schluss der Redeliste oder auf Schluss der Aussprache gestellt, werden die noch auf der Redeliste stehenden Namen verlesen.

§ 34
Sachanträge

[1]Jedes Mitglied des Kirchenkreistages kann Sachanträge (Änderungs- und Ergänzungsantrag) stellen. [2]Sachanträge dürfen nur zu Gegenständen der Tagesordnung gestellt werden und sind dem Vorstand des Kirchenkreistages schriftlich vorzulegen.

§ 35
Persönliche Erklärungen

[1]Persönliche Erklärungen können erst nach Abschluss der laufenden Aussprache vorgebracht werden. [2]Sie dürfen nicht zu einem erneuten Diskussionsbeitrag und zu einer nochmaligen sachlichen Stellungnahme missbraucht werden.

§ 36
Beschlussfähigkeit

(1) Der Kirchenkreistag ist bei Anwesenheit der Hälfte der Zahl seiner gesetzlichen Mitglieder (§ 19 Kirchenkreisordnung) beschlussfähig.

(2) Nach der von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Kirchenkreistages zu Beginn der Tagung festgestellten Beschlussfähigkeit gilt der Kirchenkreistag – auch wenn sich die Zahl der anwesenden Mitglieder des Kirchenkreistages im Laufe der Tagung verringert – als beschlussfähig, solange nicht ein Mitglied des Kirchenkreistages die Beschlussunfähigkeit geltend macht.

(3) Wird die Beschlussfähigkeit angezweifelt, so hat sie die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Kirchenkreistages, wenn sie nicht offensichtlich zu bejahen oder zu verneinen ist, durch Namensaufruf festzustellen.

(4) [1]Lässt sich die Beschlussfähigkeit nicht in angemessener Zeit wiederherstellen, so hat die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Kirchenkreistages die Tagung zu schließen. [2]Die unterbliebenen Abstimmungen oder Wahlen und der übrige nicht erledigte Teil der Tagesordnung sind auf die Tagesordnung der nächsten Tagung zu setzen.

§ 37
Abstimmung

(1) [1]Der Kirchenkreistag fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen der anwesenden Mitglieder. [2]Stimmenthaltung ist zulässig. [3]Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(2) [1]Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Kirchenkreistages stellt die Abstimmungsfragen so, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden können. [2]Sie oder er muss zunächst stets nach der Zustimmung zu einem Antrag fragen; eine andere Abstimmungsfrage ist nur bei der Gegenprobe zulässig. [3]Zur Fassung der Abstimmungsfrage kann bis zu Beginn der Abstimmung das Wort verlangt werden. [4]Bei Widerspruch gegen die vorgeschlagene Fassung entscheidet der Kirchenkreistag.

(3) [1]Zuerst wird über Änderungs- sowie Ergänzungsanträge, welche den Hauptantrag (Beschlussempfehlung) verändern oder erweitern, abgestimmt. [2]Danach wird über den Hauptantrag selbst abgestimmt, und zwar in der Gestalt, welchen er durch die Vorabstimmung erhalten hat. [3]Liegen zu einem Hauptantrag mehrere Änderungs- sowie Ergänzungsanträge vor, so gehen bei der Abstimmung die weitergehenden Anträge oder Gegenanträge denjenigen vor, welche eine mindere Abweichung von dem Hauptantrag erstreben.

(4) [1]Abgestimmt wird in der Regel durch Aufheben der Stimmkarte. [2]Auf Verlangen von mindestens zehn Mitgliedern muss geheim abgestimmt werden.

(5) [1]Bestehen im Vorstand des Kirchenkreistages über das Ergebnis eine Abstimmung Zweifel, so ist die Abstimmung zu wiederholen. [2]Bleiben die Zweifel, so ist das Ergebnis durch Auszählen der Stimmen festzustellen.

(6) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

§ 38
Wahlen

(1) Wahlen werden mit verdeckten Stimmzetteln ohne Aussprache zur Person durchgeführt, die persönlich im Verhandlungsraum abzugeben sind.

(2) [1]Gewählt sind diejenigen, die auf mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmzettel genannt sind. [2]Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt, für den neue Wahlvorschläge gemacht werden können. [3]Im zweiten Wahlgang sind diejenigen gewählt, die auf den meisten abgegebenen gültigen Stimmzetteln genannt sind (§ 20 Absatz 2 Kirchenkreisordnung). [4]Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

(3) Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(4) [1]Ein anderes Wahlverfahren ist zulässig, wenn kein anwesendes Mitglied widerspricht. [2]Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Kirchenkreistages, die übrigen Mitglieder des Vorstandes des Kirchenkreistages, die Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes (§ 20 Absatz 4 Kirchenkreisordnung) und die Superintendentin oder der Superintendent (§ 14 Absatz 4 Superintendentenwahlgesetz) sind stets in geheimer Wahl zu wählen.

§ 39
Niederschrift

(1) Über die Ergebnisse der Verhandlungen des Kirchenkreistages ist unter Angabe des Ortes, des Tages und der Anwesenden eine Niederschrift anzufertigen.

(2) [1]Der Vorstand des Kirchenkreistages bestimmt vorher die Schriftführerin oder den Schriftführer. [2]Sie oder er braucht nicht Mitglied des Kirchenkreistages zu sein.

(3) Die Niederschrift ist von dem vorsitzenden Mitglied, welches die Tagung geleitet hat, und einem weiteren Mitglied des Vorstandes des Kirchenkreistages, das an der Tagung teilgenommen hat, zu unterschreiben und vom Vorstand des Kirchenkreistages zu genehmigen (§ 22 Kirchenkreisordnung).

(4) [1]Die Niederschrift ist auf durchnummerierte Blätter zu setzen und gebunden aufzubewahren. [2]Eine Abschrift der Niederschrift ist jedem Mitglied des Kirchenkreistages und den Teilnahmeberechtigten (§ 27) vor der nächsten Tagung zuzuleiten.

Zweiter Abschnitt
Sitzung des Vorstandes des Kirchenkreistages

§ 40
Sitzungen des Vorstandes

(1) [1]Die Sitzungen des Vorstandes des Kirchenkreistages werden von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Kirchenkreistages unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin einberufen. [2]Drei Vorstandsmitglieder können schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes die Einberufung verlangen. [3]Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Kirchenkreistages kann das Büro des Kirchenkreistages mit dem Versand der Einladung beauftragen.

(2) Die Sprecherinnen und die Sprecher der regionalen Delegiertengruppen, die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Kirchenkreisvorstandes und die Leiterin oder der Leiter des Kirchenkreisamtes nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

(3) Die Vorschriften dieser Geschäftsordnung gelten im Übrigen sinngemäß auch für den Vorstand.

Dritter Abschnitt
Sitzung der Ausschüsse

§ 41
Einberufung und Einladung

(1) Jeder Ausschuss wird innerhalb von drei Monaten nach seiner Bildung zu seiner ersten Sitzung durch sein ältestes stimmberechtigtes Mitglied einberufen und bis zur Wahl der Ausschussvorsitzenden oder des Ausschussvorsitzenden geleitet.

(2) [1]Die weiteren Sitzungen werden von der Ausschussvorsitzenden oder dem Ausschussvorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin einberufen. [2]Ein Drittel der Ausschussmitglieder kann schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes, der im Rahmen des Aufgabenbereiches des Ausschusses liegen muss, die Einberufung verlangen. [3]Die Ausschussvorsitzende oder der Ausschussvorsitzende kann das Büro des Kirchenkreistages mit dem Versand der Einladung beauftragen.

(3) [1]Der Zugang erfolgt auf elektronischen Weg per E-Mail mit dem Verweis, dass die Tagesordnung und die dazugehörigen Unterlagen in das KKT-Informationssystem eingestellt sind. [2]Die Ausschussmitglieder geben dazu eine verbindliche E-Mail-Adresse an und erklären sich schriftlich mit dem Verfahren einverstanden. [3]Die Ausschussmitglieder sind verpflichtet, Änderungen Ihrer E-Mail-Adresse und Postanschrift umgehend dem Büro des Kirchenkreistages mitzuteilen. [4]Einzelheiten zur digitalen Kirchenkreistagsarbeit werden in einer gesonderten Richtlinie geregelt.

(4) Ort, Zeit und Tagesordnung der Ausschusssitzungen sind der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Kirchenkreistages mitzuteilen.

§ 42
Verfahren der Ausschüsse

Die Ausschüsse arbeiten nach den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

§ 43
Tagesordnung

Beratungsgegenstände, die in der nächsten Ausschusssitzung als Tagesordnungspunkt behandelt werden sollen, müssen dem Büro des Kirchenkreistages mindestens zehn Werktage vor Beginn der Ausschusssitzung schriftlich zugeleitet werden.

§ 44
Anwesenheit

(1) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel nicht öffentlich und unterliegen der Amtsverschwiegenheitspflicht nach § 1 Absatz 3.

(2) [1]Ist ein Ausschussmitglied an der Teilnahme einer Ausschusssitzung verhindert, unterrichtet unverzüglich die Ausschussvorsitzende oder den Ausschussvorsitzenden. [2]Die Vertretungsregelung für die Sitzungen des Kirchenkreistages findet für die Ausschüsse keine Anwendung.

(3) Ein Mitglied des Vorstandes des Kirchenkreistages sowie die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Kirchenkreisvorstandes kann an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen und jederzeit Auskunft über den Stand der Arbeiten verlangen.

(4) Die Ausschussvorsitzende oder der Ausschussvorsitzende kann zu der Beratung von Anträgen die Antragstellerin oder den Antragsteller einladen.

(5) Die Ausschussvorsitzende oder der Ausschussvorsitzende kann zu der Beratung Sachverständige einladen.

(6) Für jede Sitzung eines Ausschusses wird eine Anwesenheitsliste geführt.

§ 45
Niederschrift

Die Niederschriften über die Sitzungen der Ausschüsse werden über das KKT-Informationssystem den Ausschussmitgliedern, dem Vorstand des Kirchenkreistages, dem Kirchenkreisvorstand und allen übrigen Mitgliedern des Kirchenkreistages zugeleitet.

Teil IV
Schlussbestimmungen

§ 46
Berechnung der Fristen

Für die Berechnung von Fristen und für die Bestimmung von Terminen nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung sind die entsprechenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches anzuwenden.

§ 47
Ablauf der Amtszeit

(1) Mit dem Ablauf der Amtszeit des Kirchenkreistages endet auch die Tätigkeit der Ausschüsse.

(2) Am Ende der Amtszeit des Kirchenkreistages gelten alle Vorlagen als erledigt.

§ 48
Anwendung der Geschäftsordnung

(1) Über Zweifel bei der Auslegung oder Anwendung dieser Geschäftsordnung im Einzelfall entscheidet der Vorstand des Kirchenkreistages.

(2) [1]Der Kirchenkreistag kann durch Beschluss im Einzelfall von der Geschäftsordnung abweichen. [2]Der Beschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch die Zustimmung der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder des Kirchenkreistages. [3]Soweit die Geschäftsordnung eine kirchengesetzliche Regelung wiedergibt, sind Abweichungen nicht möglich.

§ 49
Übergangsbestimmungen

(1) Da durch den Kirchenkreistag für die aktuelle, bis zum 31.12.2018 laufende, Amtszeit bereits ständige Ausschüsse gebildet wurden, finden die §§ 10 bis 12 erstmalig für die am 01.01.2019 beginnenden Amtszeit Anwendung.

(2) [1]Bis zur vollständigen Implementierung der Software für die digitale Kirchenkreistagsarbeit werden abweichend von §§ 30 Absatz 2, 41 Absatz 3 und 45 die Tagesordnungen, Vorlagen und Niederschriften auf dem Postweg versandt. [2]Für die am 01.01.2019 beginnende Amtszeit können sich die Mitglieder des Kirchenkreistages zudem für eine ausschließliche Papierform aller Unterlagen und den Versand auf dem Postweg entscheiden.

§ 50
Inkrafttreten

[1]Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Beschlussfassung in Kraft. [2]Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Kirchenkreistages des Ev.-luth. Kirchenkreises Emsland-Bentheim vom 26. Februar 2011 (in deren aktuellen Fassung) außer Kraft.

Ev.-luth. Kirchenkreis Emsland-Bentheim

Vorlage **184 / 2018**

Meppen, den 10.12.2018

V O R L A G E

für die Beratung im Kirchenkreistag (Entscheidung).

Bericht des Kirchenkreisvorstandes an den neu gebildeten Kirchenkreistag zu den Schwerpunkten der konzeptionellen und finanziellen Planung im Kirchenkreis

Sachverhalt

Der Kirchenkreis Emsland-Bentheim ist nach §§ 19 bis 24 Kirchengesetz über den Finanzausgleich in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers für die Festlegung der Schwerpunkte der konzeptionellen und finanziellen Planung verantwortlich.

Die Schwerpunktsetzung erfolgt insbesondere für einen gewissen Zeitraum, den sogenannten Planungszeitraum. Der gegenwärtige Planungszeitraum hat am 01.01.2017 begonnen und endet mit Ablauf des 31.12.2022.
Der Kirchenkreis Emsland-Bentheim hat daher seinerzeit für die kirchlichen Handlungsfelder inhaltliche Konzepte (Grundstandards) entwickelt und die sich daraus ergebenen Kerngedanken in die Finanz- Gebäudebedarfs- und Stellenplanrahmenplanung übernommen.
Zur Kontinuität des Planungszeitraumes und -prozesses gehört es, dass der Kirchenkreistag der Wahlperiode 2013 bis 2018, dessen Amtszeit mit Ablauf des 31.12.2018 endet, dem zum 01.01.2019 neu gebildeten Kirchenkreistag über den erreichten Stand der Umsetzung der beschlossenen Planung, weiter zu bearbeitende Ziele und bereits beschlossene oder noch zu beschließende Maßnahmen berichtet.

Einen solchen Übergabebericht hat der Kirchenkreisvorstand formuliert. Er ist als Anlage beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Bericht des Kirchenkreisvorstandes an den neu gebildeten Kirchenkreistag zu den Schwerpunkten der konzeptionellen und finanziellen Planung im Kirchenkreis Emsland-Bentheim wird zur Kenntnis genommen.

Anlage

Anlage zu Vorlage 184 / 2018

B e r i c h t

des

Kirchenkreisvorstandes
an den neu gebildeten Kirchenkreistag

zu den Schwerpunkten der konzeptionellen
und finanziellen Planung

im

Evangelisch-lutherischen Kirchenkreis

Emsland-Bentheim

vom 07. Dezember 2018

(Übergabebericht)

Landeskirche: Hannover

Sprengel: Ostfriesland-Ems

A. Allgemeine Vorbemerkungen und Erläuterungen

Mit diesem Bericht gibt der Kirchenkreisvorstand dem Kirchenkreistag, insbesondere dessen neuen Mitgliedern, in Kurzform einen Überblick über den Stand der konzeptionellen und finanziellen Planung im Ev.-luth. Kirchenkreis Emsland-Bentheim für den Planungszeitraum 2017 bis 2022.

Der Bericht erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und beschränkt sich auf die nach Ansicht des Kirchenkreisvorstandes wesentlichen und markanten Punkte, die für die weitere Arbeit in den kirchlichen Organen und Gruppen relevant werden könnten.

Der Bericht wird dem Landeskirchenamt nachrichtlich zur Kenntnis übersandt.

B. Grundlagen der Planung im Kirchenkreis

1. Strukturdaten des Kirchenkreises

Seit der Einführung der kirchlichen Doppelten Buchführung in Konten (Doppik) zum 01.01.2014 konnten in der Summe am Ende der Haushaltsjahre (2014 bis 2017) insgesamt € 586.700 (€ 146.675 pro Haushaltsjahr) der Allgemeinen Ausgleichsrücklage zugeführt werden. Der Bestand der Allgemeinen Ausgleichsrücklage des Kirchenkreises beträgt aktuell (Stichtag: 31.12.2017) einen Gesamtbestand von € 2.314.000. Da der kirchengesetzliche Mindestbestand jedoch nur € 861.000 beträgt verfügt der Kirchenkreis gegenwärtig über ein freies Investitionsvermögen von € 1.453.000. Die Gesamtrücklagen betrugen zum 31.12.2017 einen Gesamtbetrag von € 9.737.000.
Dieser positive IST-Stand darf jedoch nicht den Blick auf die sich bereits abzeichnenden schlechter werdenden Daten verstellen. Zwar sieht die Planung für die Haushaltsperiode 2019/2020 noch einen Haushaltsüberschuss in Höhe von insgesamt € 78.800 vor, aber in der mittelfristigen Finanzplanung weisen die Haushaltsjahre 2021 und 2022 bereits planerische Haushaltsdefizite von insgesamt knapp € 100.000 aus. Diese Entwicklung liegt auch daran, dass die landeskirchliche Gesamtzuweisung in diesen Jahren um 1,5 Prozent pro Haushaltsjahr sinken wird und diese mit 43,5 Prozent die größte Ertragsquelle des Kirchenkreises ist.
Die demografische Entwicklung ist in der Gesamtheit ebenfalls relativ stabil. Zwar wird die Zahl der lutherischen Christinnen und Christen im westlichen Teil Niedersachsens kleiner. Aber im Vergleich zu anderen Landesteilen sinken die Gemeindegliederzahlen in deutlich geringerem Maße. Dieses begründet sich vor allem in der hohen Binnenmigration, beispielsweise durch den Zuzug aus Nordrhein-Westfalen. So hat der Kirchenkreis seit 2012 rund 2.700 Gemeindeglieder (450 Gemeindeglieder pro Jahr) verloren. Dieses entspricht etwa dem Umfang einer Kirchengemeinde.
Innerhalb des Kirchenkreises zeigt sich, dass im Süden (welcher den Grenzen des Landkreises Grafschaft Bentheim entspricht) die Gemeindegliederzahlen deutlich abnehmen. In der Mitte (welche die beiden Zentren Lingen und Meppen

sowie deren Umland umfasst) bleiben die Gemeindegliederzahlen stabil. Im Norden (welcher das Gebiet des Landeskreises Emsland nördlich der Stadt Haren umfasst) nehmen die Gemeindegliederzahlen deutlich zu.
Der Kirchenkreis zeichnet sich in seinen Strukturdaten durch relative Stabilität aus.

2. Stellenrahmenplan

Für den Kirchenkreis liegt ein genehmigter Stellenrahmenplan vor (vgl. Abschnitt C.).
Im Stellenrahmenplan, der vom Kirchenkreistag vor Beginn eines jeden Planungszeitraums zu beschließen und vom Landeskirchenamt zu genehmigen ist, sind alle im Kirchenkreis vorhandenen Stellen für Pfarrerinnen und Pfarrer, Diakoninnen und Diakone sowie Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker ausgewiesen, einschließlich ihrer Finanzierung (vgl. § 22 FAG[1] i. V. m. § 14 FAVO[2]; § 23 Absatz 2 Nummer 3 KKO[3]).
Der Kirchenkreistag hat auch über Änderungen des Stellenrahmenplanes zu beschließen, soweit er diese Aufgabe nicht an den Kirchenkreisvorstand delegiert hat (siehe Nummer 3).

3. Finanzsatzung

Die vom Kirchenkreistag beschlossene Finanzsatzung regelt die Gestaltung und Umsetzung der Finanzplanung im Kirchenkreis (vgl. § 21 FAG i. V. m. § 13 FAVO).
Änderungen der Finanzsatzung sind vom Kirchenkreistag zu beschließen.
Die Finanzsatzung für den Kirchenkreis wurde am 22.06.2018 zuletzt geändert.
In der Finanzsatzung hat der Kirchenkreistag dem Kirchenkreisvorstand das Recht eingeräumt, im laufenden Planungszeitraum im nachfolgend genannten Umfang Änderungen am Stellenrahmenplan vorzunehmen (vgl. § 22 Absatz 1 Satz 3 FAG):
„Der Kirchenkreisvorstand kann in Abänderung des Stellenrahmenplanes Pfarr- und Mitarbeiter/innenstellen, die mindestens zu 50 % von Dritten finanziert sind, mit einer Befristung von bis zu fünf Jahren errichten oder ausweiten, wenn die Finanzierung gesichert ist. Im Vorfeld der Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes sind die für Finanzen und Stellenplanung zuständigen Ausschüsse zu beteiligen. Dem Kirchenkreistag ist in seiner auf die Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes folgenden Sitzung zu berichten. Der Bericht umfasst die Voraussetzung für die Ermächtigung, den gefassten Beschluss und die konkreten finanziellen Auswirkungen.“

(§ 7 Absatz 3 FinSatz[4])

[1] Kirchengesetz über den Finanzausgleich in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
[2] Rechtsverordnung über den Finanzausgleich in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
[3] Kirchenkreisordnung
[4] Finanzsatzung des Ev.-luth. Kirchenkreises Emsland-Bentheim

4. Kirchenkreiskonzepte zu kirchlichen Handlungsfeldern

Der Kirchenkreis entwickelt für bestimmte kirchliche Handlungsfelder, mindestens aber für die Handlungsfelder mit landeskirchlichen Grundstandards, inhaltliche Konzepte und stellt in angemessenem Umfang Mittel zur Verfügung, um die Konzepte zu verwirklichen (vgl. § 20 FAG i. V. m. § 12 FAVO).
Für den Kirchenkreis bestehen Konzepte zu folgenden kirchlichen Handlungsfeldern:

- Verkündigung, Gottesdienst und Seelsorge,
- Kirchenmusik und kirchliche Kulturarbeit,
- kirchliche Bildungsarbeit,
- kirchliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
- Diakonie,
- Leitung des Kirchenkreises und
- Verwaltung im Kirchenkreis.

Auf Abschnitt D. wird verwiesen.
Die Verantwortung für die Weiterarbeit und für die Fortentwicklung der Konzepte trägt zukünftig der Struktur- und Schwerpunkteausschuss (des Kirchenkreistages).

5. Aktueller Stand im Planungsprozess

In seiner Sitzung am 14.11.2015 beschloss der Kirchenkreistag mit dem Großteil der Konzepte kirchlicher Handlungsfelder, dem Stellenrahmenplan und der Gebäudebedarfsplanung die wesentlichen Bestandteile des Planungsprozesses 2017 bis 2022. Dieser Beschlussfassung gingen die Beratungen der zuständigen Fachausschüsse des Kirchenkreistages, des Planungsausschusses des Kirchenkreistages und des Kirchenkreisvorstandes voraus.
In der Folge wurden bis März 2017 mit einer neuen Finanzsatzung auch das gegenwärtige kirchenkreisinterne Zuweisungsrecht sowie die Fortentwicklung einzelner Konzepte beschlossen.
Einzelne Konzepte wurden bisher jedoch, in der Regel durch die damaligen Autoren, nur evaluiert und sind in den folgenden Jahren fortzuschreiben.
Bei den zurückliegenden Planungsprozessen lag der Fokus der Beratungen verstärkt auf der Stellenrahmen- und Finanzplanung. Die Konzepte kirchlicher Handlungsfelder gewinnen durch ihre kontinuierliche Fortschreibung zunehmend an Bedeutung. Die Arbeit des Kirchenkreistages in der Wahlperiode 2019 bis 2024 werden sie kontinuierlich prägen. Dieses wird schon dadurch deutlich, dass mit Ausnahme des Handlungsfeldes „Leitung des Kirchenkreises“ für alle übrigen Bereiche ein Fachausschuss des Kirchenkreistages gebildet werden sollten.
Da der Ev.-luth. Kirchenkreis Emsland-Bentheim seit 2011 nicht visitiert wurde und bis heute auch noch keine Visitationsbericht des Landessuperintendenten für den Sprengel Ostfriesland-Ems vorliegt, konnten weitere Hinweise und Anregungen nicht in die Konzepte einfließen.

C. Stellenrahmenplan

Als Anlage liegt der aktuelle Stellenrahmenplan bei.

Der Stellenrahmenplan wurde zuletzt am 20.02.2017 geändert.
In Bezug auf den Stellenrahmenplan ist Folgendes anzumerken:

Zentrale Herausforderungen und Ziele im Stellenrahmenplan

- Die Versorgung mit Pfarrstellen im Gemeindedienst (derzeit 25,25) ist mit einer durchschnittlichen Zuordnung pro Gemeindeglied von derzeit ca. 1: 2.500 im gerade noch akzeptablen Rahmen.
- Diese Zuordnung von Gemeindepfarrstellen schwankt (von 1:1150 bis 1:3.850) und trägt nicht immer der zwischen einzelnen Regionen vorhandenen unterschiedlichen Dynamik der demographischen Entwicklung Rechnung. Dies betrifft insbesondere die Bereiche der Kirchengemeinde Werlte/Esterwegen und Lingen-Lohne auf der einen Seite und der südlichen Grafschaft Bentheim auf der anderen Seite.
- Im Kirchenkreis sind derzeit relativ viele Stellen in sehr breiter Aufgabenstreuung im übergemeindlichen Pfarrdienst vorgesehen (derzeit 17 im Gesamtumfang von zusammen 8,75 Stellen). Dazu kommen noch zwei Stellen im Sprengelauftrag (0,50 Notfallseelsorge) sowie im landeskirchlichen Auftrag im ZfS (0,50).
- Für den Bereich Kirchenkreissozialarbeit ist lediglich eine halbe Stelle für den gesamten Kirchenkreis vorgesehen.
- Zusätzlich zum Stellenrahmenplan konnten besonders im Bereich der Konfirmanden- und Jugendarbeit zusätzliche Stellen für Religionspädagogen durch Kofinanzierungsmodelle zwischen Kirchengemeinden und Kirchenkreis eingerichtet werden (Meppen-Bethlehem 0,50 und Region Lingen 1,00).

Welche Ziele sind erreicht?

- Kürzungen im Bereich der Gemeindepfarrstellen konnten auf ein Minimum auf freiwilliger Basis (Veldhausen -0,25) beschränkt bleiben.
- Im Bereich der religions- und gemeindepädagogischen Stellen herrscht Kontinuität.

Was ist offen?

- Viele Bereiche sind nur befristet oder haben einen unzureichenden Umfang. Hier ist zu entscheiden, welche Bereiche fortgeführt werden können und sollen.
- Dies trifft insbesondere auf die Bereiche Kirchenmusik, Kirchenkreissozialarbeit und Gemeindepädagogik zu.
- Die Stellenausstattung ist der demographischen Entwicklung in Umfang und Verteilung behutsam anzupassen.

D. Kirchenkreiskonzepte zu kirchlichen Handlungsfeldern

I. Verkündigung, Gottesdienst und Seelsorge

Auch die Verkündigungsarbeit, Gottesdienst und Seelsorge sind in einem aktuellen Wandel begriffen. Kirche verändert sich so, wie sich auch Gesellschaft verändert. Seit den ersten Grundstandardüberlegungen 2013 haben sich einige Regionen miteinander auf den Weg gemacht und die Vernetzung gemeindlicher Angebote erhöht, damit einhergehend sind neue Stellen in und

für die Regionen geschaffen worden in den Bereichen Seelsorge und kirchlicher (damit auch gottesdienstlicher) Jugendarbeit.
Die Zahl der gottesdienstlich genutzten Gebäude hat sich von 48 auf 46 verringert, die der Gemeinden von 28 auf 27. Der Pfarrstellenanteil von 28 auf 26,25. Eine zusätzliche Krankenhausseelsorgepfarrstelle sowie eine Krankenhausseelsorgediakonenstelle konnten geschaffen werden. Dazu konnte die Zahl der ehrenamtlich tätigen Lektoren- und Prädikanten von 37 (2013) auf 68 (2018) erhöht werden. Von einem totalen Rückbau oder Rückzug von Kirche, wie häufig postuliert, kann also in unseren Regionen keine Rede sein. Wohl aber von einem Umbau, der sich neuerlichen Anforderungen immer wieder anpassen muss, mehr noch, durch aktive Gestaltung dieses wichtigen Handlungsfeldes das Heft in der Hand behalten sollte. Im laufenden Planungszeitraum soll maßvoll eine 0,50 Pfarrstelle eingespart werden. Und obwohl momentan alle Pfarrstellen besetzt sind, zeigen Ausbildungszahlen und Wünsche der jungen Theologinnen und Theologen, dass es schwierig werden wird, freiwerdende Stellen zukünftig schnell wiederzubesetzen.
Dem entgegenzusteuern ist in den Grundstandards fest verankert worden, regelmäßig zusätzliche Lektorinnen und Lektoren sowie Prädikantinnen und Prädikanten zu gewinnen, auszubilden und fortzubilden. Dazu ist ein eigener Etat geschaffen worden und eigene regionale Ausbildungskurse werden angeboten. Da sind wir inzwischen auf einem guten Weg, der so fortgeführt wird.
Durch Stellenabbau sind Pfarrbezirke ausgedünnt, in vielen Gemeinden werden Seniorenwohnstifte errichtet, die ebenfalls versorgt werden wollen. Ein gutes Miteinander der hauptamtlich und ehrenamtlich im Verkündigungsdienst Tätigen ist hier Voraussetzung für eine erfolgreiche und flächendeckende Verkündigung und gottesdienstliche Versorgung. Die Möglichkeiten zur Abendmahlsbeauftragung der Prädikantinnen und Prädikanten müssen in die Versorgungskonzepte einfließen.
Auch den Bereich der Ausbildung ehrenamtlicher zur Seelsorge gilt es im Auge zu behalten. Auch Gemeinden selbst, könnten durch Vernetzungen in den Regionen sich rüsten für die Zukunft. Nicht alles muss überall angeboten werden. Regionen könnten sich mehr als bisher vernetzen und durch gemeinsame Projekte/besondere Gottesdienste weiterhin attraktive Angebote vorhalten und in der Öffentlichkeit wahrgenommen werden (Tauffeste, Thementage, Stadtkirchentage etc.). Die Arbeitsbelastung der Pfarrämter könnte so vermindert, Zeit für Einzelseelsorge gewonnen werden. Der von der Diakonie eingeschlagene Weg der dezentralen Beratungsangebote ist weiter zu verfolgen. Pfarrämter sollten positiv auf Raum- und Zeitanfragen reagieren. Vernetzung mit den Angeboten der Diakonie erreicht den Menschen und vernetzt die Seelsorge der Gemeinde.
Ein weiteres Feld ist die Seelsorge am, bzw. die Begegnung mit „homo expediensis“. Wie kann Kirche dem Reisenden attraktiv begegnen, der im Urlaub (Emsland/Grafschaft/OS Land 5,1 Mio Übernachtungen/Jahr) auch seine „Tankstellen für die Seele“ sucht? Da stehen wir noch am Anfang. Einige Projekte (Pilgerradweg) sind angedacht.
Ebenfalls in Arbeit ist die dauerhafte Einrichtung eines speziell auf Jugendliche ausgerichteten Gottesdienstkonzepts. Wir wollen damit dem demografischen Umstand Sorge tragen, dass immer noch in Emsland und Grafschaft viele junge Menschen wohnen, die gottesdienstlich erreicht werden müssen.

An einigen Stellen sind bereits Konzepte entstanden, die in zukünftige Regionen hinein wirken könnten. Ziel muss hier sein: Verstärkung jugendzentrierter Gemeindearbeit in den Regionen. Schulung, Gewinnung von Mitarbeitenden. Erprobung neuer gottesdienstlicher Modelle und Gemeindeprojekte.
Eine neue Herausforderung bieten die zahlreichen Migrantinnen und Migranten mit einzelnen Taufwünschen oder Neugierde. Auch sie müssen die Chance erhalten, trotz sprachlicher Barrieren, sich über die christliche Kirche, Theologie und Sakrament zu informieren. Taufkurse haben stattgefunden. Angedacht sind weitere Fortbildungen, die der gemeindlichen Integration dienen.

II. Kirchenmusik und kirchliche Kulturarbeit

Teil „Kirchenmusik“
Die Kirchenmusik im Kirchenkreis hat zwei Bereiche:
- Kirchenmusikalische Arbeit in den Kirchengemeinden und
- Kirchenmusikalische Arbeit im Kirchenkreis

Im Kirchenkreis sind 2,25 Stellen für die Kirchenmusik im Planungszeitraum vorgesehen:
- 1,00 Stelle Kirchenkreiskantor Müller,
- 1,00 Stelle Kirchenmusiker Manzke (im Nordbereich des Kirchenkreises) und
- 0,25 Stelle Kirchenmusiker Peitzmeier (im Bereich Nordhorn)

Zentrale Herausforderungen und Ziele im Handlungsfeld Kirchenmusik:
- Kirchenchöre und Posaunenchöre in den Gemeinden werden zu klein, um auf Dauer singfähig und spielfähig zu sein
- Nachwuchsförderung und Fortbildung von Organisten/innen
- Stärkere Einbindung der Musikklassen des Ev. Gymnasiums Nordhorn in die kirchenmusikalische Landschaft der Region Nordhorn
- Weitere Stärkung der Kantorei in Lingen als exemplarischer Chor des Kirchenkreises
- Zu wenig popularmusikalische Angebote
- Gute Darstellung der Arbeit des Kantors durch begleitende Öffentlichkeitsarbeit
- Weckung des Interesses an lutherischer Orgelmusik im Norden des Kirchenkreises

Welche Ziele sind erreicht?
- Stärkung der Lingener Kantorei durch künstlerisch hochwertige Chormusik
- Regelmäßige Orgelkonzerte in Lingen (Müller) und Papenburg (Manzke)
- Aus- und Fortbildung von Organisten/innen

Was ist offen?
- Vernetzung der Kirchenmusik im Kirchenkreis
- Vernetzung der Kirchenmusik mit dem ev. Gymansium Nordhorn
- Verstärkte Teilnahme der Organisten/innen und Chorleiter/innen an Jahrestreffen der Kirchenmusiker im Kirchenkreis
- Besuch von Schulen und Musikschulen im Emsland

Teil „kirchliche Kulturarbeit“

Was sind die zentralen Ziele im Handlungsfeld?

- Bessere Vernetzung der Aktivitäten der Kirchengemeinden im Bereich der Kulturarbeit. Anregung für gegenseitige Besuche
- Lutherische Kirche ist wichtiger Kulturträger, das soll deutlich werden
- Nutzung vorhandener Ressourcen, um kostengünstig Schwerpunkte kultureller kirchlicher Arbeit dauerhaft zu etablieren
- Lutherische Kirche vermittelt mit ihren Büchereien kostenlos Wissen und bleibt unverzichtbar für den kirchlichen Bildungsauftrag

Was sind die zentralen Herausforderungen im Handlungsfeld?

- Die einzelnen Aktivitäten der Kirchengemeinden im Bereich der Kulturarbeit sind nicht genügend miteinander vernetzt
- Die Kulturarbeit des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden wird von den Außenstehenden nicht deutlich genug als wichtiger Teil der Kulturarbeit in den Landkreisen wahrgenommen
- Ausbau der erfolgreich bestehenden, aus Gemeindeinitiativen entstandenen öffentlichkeitswirksamen Projekte und deren Förderung durch den Kirchenkreis
- Erhalt der hohen fachlichen und ehrenamtlichen Arbeit in den lutherischen(Kirchengemeinde-)Büchereien im Kirchenkreis

Welche Ziele sind erreicht?

Alle oben genannten Ziele konnten teilweise – jedoch nicht vollständig – erreicht werden.

Was ist noch offen?

Es bleibt weiterhin die besondere Aufgabe des Kirchenkreises sich als wichtiger Kulturträger auch im ökumenischen Miteinander zu positionieren.
Nur durch die Gewinnung von engagierten Mitarbeitenden in den Gemeindebüchereien wird es möglich sein, diesen besonderen kirchlichen Bildungsauftrag weiterhin verlässlich zu erfüllen.
An einem Standort einer evangelisch-öffentlichen Bücherei (Bad Bentheim-Gildehaus) wird gegenwärtig über eine vertragliche Kooperation mit der Stadt Bad Bentheim für einen Ausleihbetrieb in der Ortsmitte Gildehaus verhandelt.

III. Kirchliche Bildungsarbeit

Das kirchliche Handlungsfeld wurde zum 31.12.2016 evaluiert.
Die abschließende Fortentwicklung des kirchlichen Handlungsfeldes soll erst im Jahr 2019 erfolgen.

IV. Kirchliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

Im hier betrachteten Zeitraum lässt sich feststellen, dass im Ev.-luth. Kirchenkreis Emsland-Bentheim die durch die Grundstandards als vorgegeben und gewünscht definierten Ziele in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in hohem Maß erreicht wurden.
Freizeiten, Jugendgottesdienste, JuLeiCa- Kurse (in altersgerechter Differenzierung mit dem Einsteigerprogramm „Mach mit im Team“ sowie dem Kurs auf Hallig Hooge), Mitarbeitendenschulungen, Jugendbildungsmaßnah-

men, eine gut organisierte Eventorganisation mit Events wie Konfirmandentag, Kinderkirchentag sowie einem Konfirmandenzeltlager, Beteiligungsstrukturen in Form von Jugendkonventen und Mitarbeitendenkreisen werden durch die haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden, insbesondere durch den Kirchenkreisjugenddienst und den Kirchenkreisjugendwart, geplant, organisiert und durchgeführt. Sie sorgen in Summe für eine qualitative und auch hinsichtlich der Beteiligungszahlen beachtliche Arbeit in diesem unter Nachhaltigkeitsaspekten so wichtigen Tätigkeitsfeld.
Nach wie vor herausfordernd ist hier die Entwicklung der Ganztagsschulen und die Auswirkungen auf den Kinder- und Jugendbereich, den Konfirmandenunterricht usw. Gerade hier wird deutlich, dass das Themenfeld „Jugendarbeit und Schule“, also Schulkontakte, Einladungen zu kirchlichen Veranstaltungen, initiierte Projekte in den Schulen sowie Fortbildungsangebote an Unterrichtende eine große Beachtung verdient und sicher zukünftig konzeptionell eingebunden werden muss, wie es beispielsweise im Berufsschulpfarramt Lingen bereits schon geschieht. Es bieten sich verschiedene Formen der Kooperation an, sei es im AG-Bereich (AG Gottesdienst, AG Kirchenmusik, etc.) oder in Form projektbezogener Maßnahmen, evtl. auch in den Ferien.
Wünschenswert ist nach wie vor die Vernetzung von gemeindeinternen Angeboten untereinander sowie deren Verbindung mit den Angeboten des Kirchenkreises sowie auch die Kooperation und Vernetzung kirchlicher Jugendarbeit mit Angeboten offener (kommunaler) Jugendarbeit.
Da die Herausforderungen im Kirchenkreis vor allem auch durch die große Fläche und die Diasporasituation gekennzeichnet sind, ist darauf hinzuweisen, dass die bisher geleistete Arbeit sowie die Erfüllung der weiteren Zielhorizonte maßgeblich davon abhängt, dass die Stelle des Kirchenkreisjugendwartes als volle, ungeteilte Stelle ohne feste Gemeindeanbindung angelegt ist. Diese Stellensituation ist auch zukünftig eine Grundvoraussetzung für eine Fortsetzung der Arbeit in diesem Bereich und eine Erfüllung der gesetzten Ziele.

V. Diakonie

Teil Diakonisches Werk

Zentrale Herausforderungen sind fachbereichsübergreifend die kontinuierliche Weiterentwicklung zeitgemäßer Angebote. Dazu zählt z.B. das Angebot eines kultursensiblen und/oder altersgerechten Beratungsangebots. Zusätzlich gilt es, auf neue Formen von Kommunikation (Digitalisierung) zu reagieren und entsprechende Angebote zu machen. Die Kirchenkreissozialarbeiterin soll gestärkt werden und projekthaft in die Gemeinden hineinwirken und Zusammenarbeit gestalten. Darüber hinaus gilt es, die „Marke Diakonie“ zu stärken und nach innen und außen hin sichtbar zu machen und damit ein höheres Maß an Bekanntheit und Identifikation zu schaffen.
Durch Fortbildungen und die Entwicklung neuer Angebote, verbunden mit entsprechenden Förderanträgen befindet sich das Diakonische Werk in einem kontinuierlichen Veränderungsprozess. Erste Projekte in der Kirchenkreissozialarbeit haben zu einer verbesserten Zusammenarbeit geführt. Die Weiterentwicklung des Leitbildes und damit verbundene interne Veranstal-

tungen, die Erstellung einer barrierefreien Homepage sowie ein Facebookauftritt wie auch eine verstärkte Öffentlichkeitsarbeit führen zu einer Stärkung der Identifikation nach innen und einer verbesserten Wahrnehmung unserer Angebote nach außen.
Insgesamt befindet sich das Diakonische Werk in einem kontinuierlichen Veränderungsprozess der bestimmt wird über neue Herausforderungen, über Anfragen von Kirchengemeinden oder Netzwerkpartnern, eine sich verändernde Gesellschaft und Bedarfe von Ratsuchenden. Dabei ist und bleibt Grundlage allen Handelns unser diakonisches Verständnis, dass in dem Leitbild beschrieben wird.
Weitere Informationen finden sich unter www.diakonie-emsland.de.

Dimension „Partnerschaft“

Was sind die zentralen Ziele im Handlungsfeld?

- Stärkung der Partnerschaft durch regelmäßige gegenseitige Besuche / Partnerschaftsgottesdienste
- Intensivierung der Kommunikation
- Unterstützung laufender Projekte (Aufbau der EmBeKo-Schule, Schülerförderung)
- Hilfe in aktuellen Notsituationen
- Fundraising-Aktionen, Gewinnung von Spendern
- Öffentlichkeitsarbeit
- Gewinnung von jüngeren Mitarbeitern für die Partnerschaft

Was sind die zentralen Herausforderungen im Handlungsfeld?

- unzureichende Infrastruktur im Distrikt Kondoa insbesondere in abgelegenen Partnerdörfern
- teilweise sehr kleine Gemeinden in überwiegend muslimischem Umfeld
- andererseits stark wachsende Gemeinden mit Wunsch nach Partnern
- häufig wechselnde Ansprechpartner
- unzureichende Sprachkenntnisse (Englisch) und unterschiedliche Erwartungen an die kommunikative Kompetenz der Gesprächspartner

Welche Ziele sind erreicht?

Vor allem die Besuche haben die Partnerschaft gestärkt und das gegenseitige Verständnis gefördert. Besonders positiv war die Teilnahme von zwei jüngeren Delegationsmitgliedern (29 Jahre) an der Reise im Sommer 2018. Dank großzügiger Spender konnten viele Projekte und Einzelpersonen unterstützt werden. Vieles wurde erreicht und ist in Berichten und Broschüren dokumentiert. Die laufende Arbeit muss fortgesetzt werden.

Was ist noch offen?

Offen bleibt vor allem der Umgang mit einigen „alten“ Partnergemeinden, deren Fortbestand ungewiss ist, und zahlreichen aufstrebenden Gemeinden, die sehr gern Partner im Kirchenkreis hätten. Hier könnten Veränderungen anstehen. Dazu sind aber noch Beratungen und Gespräche nötig – auf beiden Seiten.

Allgemeine Bemerkungen:

Die Partnerschaftsarbeit und auch die Arbeit im Kirchenkreistag haben sich in den vergangenen Jahren verändert. Neue Impulse müssen gesetzt werden. Das hat den bisherigen Partnerschaftsausschuss bewogen, eine neue

Struktur zu beraten. Die Partnerschaftsarbeit in unserem Kirchenkreis soll geöffnet werden für am Thema interessierte Gemeindeglieder aus den Kirchengemeinden. Diese müssen nicht mehr zwangsläufig Mitglied des Kirchenkreistages oder ihres Kirchenvorstandes sein. Und auch eine eigene Gemeindepartnerschaft ist nicht Voraussetzung.
Eine weitere positive Folge dieser Öffnung könnte auch sein, dass der Aspekt der „Kirchenkreispartnerschaft“ wieder mehr in den Blick kommt. Der Distrikt Kondoa ist flächenmäßig so groß wie unser Kirchenkreis, aber es leben trotz Wachstums noch immer weniger als 5.000 Lutheraner hier, in vielen, weit verstreut liegenden Gemeinden und Kapellengemeinden. Und alle wünschen sich Partner!

Die *Dimension „Kindertagesstätten“* wurde zum 31.12.2016 evaluiert.
Auf Grund der Entwicklungen bei den Trägerschaften der Kindertagesstätten soll die Fortentwicklung der Dimension „Kindertagesstätten“ des kirchlichen Handlungsfeldes erst im Jahr 2019 erfolgen.

VI. Leitung des Kirchenkreises

Das kirchliche Handlungsfeld wurde zum 31.12.2016 evaluiert.
Die abschließende Fortentwicklung des kirchlichen Handlungsfeldes soll erst im Jahr 2019 erfolgen.

VII. Verwaltung im Kirchenkreis

Das Handlungsfeld wird geprägt durch die Arbeit des Ev.-luth. Kirchenkreisamtes Meppen.

Was sind die zentralen Ziele im Handlungsfeld?

- Implementierung des Gedankens „Lebenslanges Lernen“
- Fachliche Qualifizierung von Kirchenvorständen
- Arbeitserleichterung durch IT
- Mehrheitliche Besetzung der insbesondere durch Ruhestand freiwerdenden Stellen durch „eigene“ Auszubildende

Was sind die zentralen Herausforderungen im Handlungsfeld?

- Ausbildung muss, insbesondere im Blick auf einen drohenden Fachkräftemangel, systematisch betrieben werden.
- Die Arbeitsbelastung der Mitarbeitenden vor dem Hintergrund der Aufgabenzunahme soll auf Dauer tolerabel bleiben.
- Teils abweichende Regelung von Inhalten und nicht gleichmäßige Gestaltung von Verwaltungsleistungen für sämtliche Kirchengemeinden und Einrichtungen.

Welche Ziele sind erreicht?

Die Ausbildung ist fester Bestandteil der Arbeit des Ev.-luth. Kirchenkreisamtes. So wurde nach dem erfolgreichen Abschluss einer Auszubildenden im Juni 2018 zum 01.08.2018 ein neuer Auszubildender zum Verwaltungsfachangestellten eingestellt.
Durch die Einführung einer Software zur Gremienbetreuung (2019) und dem ePortal zur elektronischen Rechnungsverarbeitung (2020) wurden bisherige manuelle Aufgaben digitalisiert und der Aufwand verringert.

Was ist noch offen?
Der Gedanke des „Lebenslangen Lernens“ muss weiter forciert werden. Gleiches gilt auch für die Wissensvermittlung für Gremienmitglieder. Insbesondere für die neuen Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher und die neuen Mitglieder des Kirchenkreistages.

E. Abschließende Gesamtbetrachtung

Der Kirchenkreis Emsland-Bentheim stellt sich aktiv seinen besonderen Herausforderungen. Dazu gehören seine besondere Lage (ganz im Westen, angrenzend in Süden und Osten an andere Landeskirchen), die sehr große Fläche, die Diasporasituation (ca. 20% der Bevölkerung). Ferner prägen eine durchweg positive Kirchlichkeit in einer gut funktionierenden Ökumene und einer in der Gesamtbilanz immer noch relativ stabilen Demographie den äußeren Rahmen. Vieles muss immer wieder diesen Besonderheiten angepasst werden. Dazu gehört zunehmend, den Facharbeitermangel zu bewältigen. Das erfordert Mut, Geschick und Kreativität.
Verschiedene Wellen von Flüchtlingen und Migranten haben die Präsenz lutherischer Kirche in den Landkreisen Emsland und Grafschaft Bentheim in den letzten 70 Jahren nachhaltig verändert. Lutherische Kirche an Ems und Vechte ist aber gegenwärtig nicht mehr nur eine arme, auf Zuweisungen und Versorgung angewiesene Minderheitenkirche ganz am Rand. Sie stellt sich der Verantwortung, die durch die Folgen des veränderten Finanzausgleiches der Landeskirche hervorgerufen wurde.
Dazu hat ein notwendiger innerer Transformationsprozess eingesetzt. Die Zusammenarbeit in und zwischen den Gemeinden und Einrichtungen ist zu stärken. Dazu wurden die jetzt insgesamt sieben Planungs- und Visitationsregionen neu auf einander abgestimmt. Zur partnerschaftlichen Förderung von Kirchengemeinden und Kirchenkreis gehört beispielsweise das Programm für die Einrichtung von Koordinatorenstellen vor allem in der Kinder- und Jugendarbeit, der eigenen Nachwuchsförderung, aber auch das in einem ausführlichen Beteiligungsprozess veränderte Zuweisungsrecht für Kirchengemeinden. Es stellt nicht mehr auf die Finanzierung von Bedürfnissen, sondern durch Pauschalbeiträge auf das zur Verfügung stellen von Möglichkeiten ab. Solidarische Beiträge untereinander mildern die gröbsten Härten. Kirchengemeinden und ihre Vorstände wurden so stärker in die Verantwortung für die Ausstattung von Sach- und Personalmittel gebracht sowie Chancen und Nutzen von Eigeninitiative gestärkt. Letzteres schlägt sich in einem zum Zeitpunkt des Berichtes erst beginnenden Prozess nieder, indem weitere Finanzierungsquellen (z.B. durch Errichtung von Fördervereinen und Stiftungen) erschlossen sowie einige Gebäude und Aufgabenbereiche abgestoßen worden sind.
Weiterhin sollten dazu auch Elemente eines professionellen Fundraisings gehören.
Eine besondere Dynamik hat das Diakonische Werk entfaltet. Die Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden ist weiterzuentwickeln und das finanzielle Risiko gut in eine für verfasste Kirche akzeptable Rechts- und Gestaltungsform zu bringen.

Der Weg zu mehr Eigenverantwortung und Eigeninitiative von Gemeinden und Einrichtungen ist weiter zu stärken. Die gute Partnerschaft von Mitteln und Möglichkeiten vor Ort in den Gemeinden und Einrichtungen auf der einen und mit dem Kirchenkreis auf der anderen Seite ist konsequent weiterzuentwickeln. Die Potentiale regio-lokaler Kirchenentwicklung sind gut in den Blick zu nehmen: Lutherische Kirche an Ems und

Vechte ist stark durch gelingende Beziehungen vor Ort. Diese werden gestärkt durch Koordination und Kooperationen, die in einer Region möglich sind.

Meppen, den 07. Dezember 2018

Ev.-luth. Kirchenkreis Emsland-Bentheim
Der Kirchenkreisvorstand

Dr. B. Brandt, S.
(Vorsitzender)

Rainer Ehrenin
(Mitglied)

Anlage

S t e l l e n r a h m e n p l a n

des

Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises

Emsland-Bentheim

für den

Planungszeitraum 2017 bis 2022

zuletzt geändert durch den Beschluss des Kirchenkreisvorstandes vom 20.02.2017
(3. Änderung)

Landeskirche: Hannover

Sprengel: Ostfriesland-Ems

Stellenplanung für den Ev.-luth. Kirchenkreis Emsland-Bentheim
Planung der Stellen und der Personalausgaben für den Planungszeitraum 01.01.2017 - 31.12.2022

I. Vorbemerkungen und allgemeine Hinweise:

1. Gegenstand der Planung

Gemäß § 19 des Finanzausgleichsgesetzes - FAG - hat der Kirchenkreis "für die Erfüllung der kirchlichen Aufgaben im Kirchenkreis und den seiner Aufsicht unterstehenden kirchlichen Körperschaften eine Finanzplanung" zu entwickeln. Die Finanzplanung umfasst dabei a.) die allgemeine Finanzplanung, b.) die Stellenplanung und c.) das Gebäudemanagement, einschl. der Gebäudebedarfsplanung. Genehmigungspflichtig ist nach § 23 FAG lediglich die Stellenplanung.
Auf § 22 Abs. 1 FAG wird verwiesen. Danach kann der Kirchenkreistag für die Dauer des Planungszeitraums den Kirchenkreisvorstand ermächtigen, Änderungen des Stellenrahmenplans vorzunehmen; der Umfang der Delegation sollte in der Finanzsatzung des Kirchenkreises bestimmt werden.

Die vom Kirchenkreistag zu beschließende und vom Landeskirchenamt nach § 23 FAG zu genehmigende Stellenplanung bezieht sich seit dem 01.01.2013 nur noch auf folgende Berufsgruppen im Verkündigungsdienst, für die die 25. Landessynode gem. Aktenstück Nr. 23 folgende personalwirtschaftliche Ziele definiert hat: in den Stellenrahmenplänen der Kirchenkreise dürfen in der Summe der Landeskirche zum Stichtag 31.12.2022 **nicht weniger als 1.154 Pfarrstellen** (unterproportionale Kürzung) und **nicht weniger als 360 Diakonenstellen** (proportionale Kürzung) ausgewiesen sein. Außerdem ist eine hinreichende Anzahl von **A- und B-Stellen für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern** und deren angemessene regionale Verteilung sicherzustellen.

2. Gestaltung des Stellenrahmenplans

Der Stellenrahmenplan ist gem. landeskirchlichen Musters aufzustellen und dem Landeskirchenamt in elektronischer Form (Excel-Datei) zur Verfügung zu stellen. **Der Mustervorduck ist verbindlich** (vgl. § 14 Abs. 4 FAVO)!

Nach § 14 Abs. 3 FAVO sind im Stellenrahmenplan auch **pfarramtliche Verbindungen von Kirchengemeinden auszuweisen**. Begründung: § 24 Abs. 1 FAG stellt klar, dass neben den Veränderungen im Bestand von Pfarrstellen künftig auch die Herstellung oder Aufhebung pfarramtlicher Verbindungen eine Maßnahme zur Umsetzung der Stellenplanung darstellt; daher sind sie auf jeden Fall im Stellenrahmenplan auszuweisen.

Im Stellenrahmenplan sind für die Berufsgruppen der Pfarrer und Pfarrerinnen, Diakone und Diakoninnen, sowie der A- und B-Kirchenmusiker/-innen alle Stellen mit ausschließlich kirchenkreis- bzw. planungsbereichsbezogenen Auftrag vollständig zu erfassen. Zu den nicht ausschließlich kirchenkreis- bzw. planungsbereichsbezogenen Aufträgen gehören z.B. Stellen für Berufsschulpastoren und innen oder für Diakone und Diakoninnen in der Krankenhausseelsorge.

Alle Pfarr- und Mitarbeiterstellen sind "brutto" darzustellen, also mit dem gesamten Stellenumfang - unabhängig davon, ob Stellen(-anteile) aus der Gesamtzuweisung, eigenen Einnahmen aus Vermögen oder aus Leistungen anderer Stellen finanziert werden (vgl. auch § 14 Abs. 1 und 2 FAVO).

Der Vordruck unterscheidet, ob eine Stelle hinsichtlich ihres **Stellenumfangs** oder hinsichtlich ihrer **Finanzierung** verändert werden soll. Hier war es in der Ver-

gangenheit oft schwierig zu erkennen, ob eine Stelle tatsächlich reduziert oder nur auf andere Weise finanziert werden soll. Eine klare Unterscheidung ist aber für die Frage, ob die personalwirtschaftlichen Ziele der Landeskirche eingehalten werden (§ 23 Abs. 1 Nr. 2 FAG) und wie ein Dienstverhältnis eines Pfarrers/einer Pfarrerin oder eines anderen Mitarbeiters bzw. einer anderen Mitarbeiterin ausgestaltet werden soll (z.B. unbefristeter voller Auftrag oder unbefristeter dreiviertel Auftrag und weiterer befristeter und personengebundener viertel Auftrag).

Es ist unbedingt darauf zu achten, dass die Angaben im Stellenrahmenplan mit den Angaben in den jeweiligen Konzepten übereinstimmen, denn der Stellenrahmenplan **basiert auf den Konzepten** für die jeweiligen Handlungsfelder (vgl. §§ 20 Abs. 2 und 23 Abs. 1 FAG).

3. Weitere Hinweise

Weitere Hinweise finden sich als ***-Hinweise** am Ende der "Pfarrstellen" bzw. "Mitarbeiterstellen".

Zu *1 ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass hier als Anfangsbestand oder Basis der Planungen der geplante Endbestand des laufenden Planungszeitraum (Stand: 31.12.2016, 24.00 Uhr) anzugeben ist.

Beispiel: Eine Pfarrstelle, die nach der für den Planungszeitraum 2013 - 2016 genehmigten Planung mit Ablauf des 31.12.2016 verändert werden soll (Reduzierung von 100 auf 75 %), ist mit 75 % auszuweisen.
Eine Pfarrstelle, die nach der Planung für den neuen Planungszeitraum zum 01.01.2017 verändert werden soll (Reduzierung von 100 auf 75 %) ist noch mit 100 % und der dann geplanten Veränderung um "- 25 %" zum "01.01.2017" darzustellen.

Finanzplanung für den Ev.-luth. Kirchenkreis **Emsland-Bentheim**
hier: Planung der Stellen und der Personalausgaben

II. Pfarrstellen:

106.800 € (Verrechnungsbetrag nach § 5 FAVO - Superintendentur-Pfarrstelle)
92.800 € (Verrechnungsbetrag nach § 5 FAVO - Pfarrstelle)

				Veränderung im Stellenumfang												Anteil der Finanzierung durch Leistungen anderer Stellen *4 und andere Finanzierungsarten *5			
				2017		2018		2019		2020		2021		2022					
Nr.	Sitz der Pfarrstelle (Kirchengem.) * 1	Umfang Planstelle 31.12.2016 in v. H. * 2	Planungs- / Verrechnungs-betrag	geplante Änderung Umfang in v.H.	Zeitpunkt geplante Änderung * 3 TT.MM.JJ	geplante Änderung Umfang in v.H.	Zeitpunkt geplante Änderung * 3 TT.MM.JJ	geplante Änderung Umfang in v.H.	Zeitpunkt geplante Änderung * 3 TT.MM.JJ	geplante Änderung Umfang in v.H.	Zeitpunkt geplante Änderung * 3 TT.MM.JJ	geplante Änderung Umfang in v.H.	Zeitpunkt geplante Änderung * 3 TT.MM.JJ	geplante Änderung Umfang in v.H.	Zeitpunkt geplante Änderung * 3 TT.MM.JJ	geplanter Finanzierungsanteil in v.H.	Zeitpunkt der Änderung TT.MM.JJ	Finanz. Auswirkungen * 6	Herkunft der finanz. Mittel / ggf. Bemerkungen * 4 * 5
1	*Superintendent (ephorale Kirchenkreis-pfarrstelle)*	100,00	106.800																
2	Aschendorf / Dörpen[1]	100,00	92.800																
3	Bad Bentheim	100,00	92.800									-100,00	01.01.2021						
4	Brögbern	100,00	92.800																
5	Dalum / Twist[2]	100,00	92.800																
6	Emlichheim / Hoogstede[3]	100,00	92.800							-100,00	01.01.2020								
7	Haren	100,00	92.800																
8	Haselünne / Herzlake[4]	100,00	92.800																
9	Lathen	100,00	92.800																
10	Lingen-Johannes I	100,00	92.800																
11	Lingen-Johannes II	100,00	92.800																
12	Lingen-Kreuz	100,00	92.800	-100,00	01.01.2017														
13	Lingen-Trinitatis	100,00	92.800	-100,00	01.01.2017														
14	Lingen-Kreuz / -Trinitatis I[5]	0,00	0	100,00	01.01.2017														
15	Lingen-Kreuz / -Trinitatis II[5]	0,00	0	100,00	01.01.2017														
16	Meppen-Bethlehem	100,00	92.800																
17	Meppen-Gustav-Adolf I	100,00	92.800																
18	Neuenhaus	50,00	46.400							-50,00	01.01.2020								Eigenmittel des Kirchenkreises
19	Niedergrafschaft I[6]	0,00	0							100,00	01.01.2020								
20	Niedergrafschaft II[7]	0,00	0							75,00	01.01.2020								-0,25 bei Eintritt in den Ruhestand oder Wechsel der Stelleninhaberin
21	Niedergrafschaft III[8]	0,00	0							50,00	01.01.2020								
22	Nordhorn-Christus & Kreuz I	100,00	92.800																
23	Nordhorn-Christus & Kreuz II	100,00	92.800																
24	Nordhorn-Christus & Kreuz III	50,00	46.400																
25	Nordhorn-Martin-Luther	100,00	92.800																
26	Westliches Emsland/ Obergrafschaft I[9]	100,00	92.800																
27	Westliches Emsland/ Obergrafschaft II[10]	100,00	92.800																
28	Westliches Emsland/ Obergrafschaft III[11]	0,00	0									100,00	01.01.2021						
29	Papenburg I	100,00	92.800																
30	Papenburg II	100,00	92.800																
31	Sögel	100,00	92.800																
32	Veldhausen	100,00	92.800	-25,00	01.01.2017					-75,00	01.01.2020								
33	Werlte	100,00	92.800																

weitere finanzrelevante, planungsbereichsbezogene Dienstaufträge																			
1	Entlastung für pfarramtliche Aufgaben (KK-Auftrag) / Öffentlichkeitsarbeit im Kirchenkreis	100,00	92.800																-0,50 (KK-Auftrag) zum 01.01.2023 oder bei einem früherem Wechsel des aktuellen Stelleninhabers
2	KK-Auftrag: Hospiz- und Palliativarbeit	25,00	23.200					-25,00	01.01.2019							25,00	01.01.2019	23.200	Projektmittel des DWiN
3	Altenheimseelsorge	25,00	23.200					-25,00	01.09.2019							12,50	01.09.2019	11.600	Bonifizierungsmittel der Landeskirche
	Summe	2.750,00	2.566.000	**-25,00**		**0,00**		**-50,00**		**0,00**		**0,00**		**0,00**					
	Bestand am 31.12.			**2.725,00**		**2.725,00**		**2.675,00**		**2.675,00**		**2.675,00**		**2.675,00**					

Pfarramtliche Verbindungen

Folgende Kirchengemeinden sind gemäß § 2 Abs. 2 KGO pfarramtlich verbunden:

1 Ev.-luth. Kirchengemeinde Aschendorf und Ev.-luth. Kirchengemeinde Dörpen **(Sitz: Aschendorf)**

2 Ev.-luth. Kirchengemeinde Dalum und Ev.-luth. Kirchengemeinde Twist **(Sitz: Dalum)**

3 Ev.-luth. Kirchengemeinde Emlichheim und Ev.-luth. Kirchengemeinde Hoogstede **(Sitz: Emlichheim)**

4 Ev.-luth. Kirchengemeinde Haselünne und Ev.-luth. Kirchengemeinde Herzlake **(Sitz: Haselüne)**

5 Ev.-luth. Kreuz-Kirchengemeinde Lingen und Ev.-luth. Trinitatus-Kirchengemeinde Lingen **(Sitz: Lingen)**

6 Ev.-luth. Kirchengemeinde Emlichheim, Ev.-luth. Kirchengemeinde Hoogstede, Ev.-luth. Kirchengemeinde Neuenhaus und Ev.-luth. Kirchengemeinde Veldhausen **(Sitz: Emlichheim)**

7 Ev.-luth. Kirchengemeinde Emlichheim, Ev.-luth. Kirchengemeinde Hoogstede, Ev.-luth. Kirchengemeinde Neuenhaus und Ev.-luth. Kirchengemeinde Veldhausen **(Sitz: Veldhausen)**

8 Ev.-luth. Kirchengemeinde Emlichheim, Ev.-luth. Kirchengemeinde Hoogstede, Ev.-luth. Kirchengemeinde Neuenhaus und Ev.-luth. Kirchengemeinde Veldhausen **(Sitz: Neuenhaus)**

9 Ev.-luth. Kirchengemeinde Bad Bentheim, Ev.-luth. Kirchengemeinde Emsbüren-Salzbergen, Ev.-luth. Kirchengemeinde Schüttorf und Ev.-luth. Kirchengemeinde Spelle **(Sitz: Salzbergen)**

10 Ev.-luth. Kirchengemeinde Bad Bentheim, Ev.-luth. Kirchengemeinde Emsbüren-Salzbergen, Ev.-luth. Kirchengemeinde Schüttorf und Ev.-luth. Kirchengemeinde Spelle **(Sitz: Spelle)**

11 Ev.-luth. Kirchengemeinde Bad Bentheim, Ev.-luth. Kirchengemeinde Emsbüren-Salzbergen, Ev.-luth. Kirchengemeinde Schüttorf und Ev.-luth. Kirchengemeinde Spelle **(Sitz: Bad Bentheim)**

* 1 Pfarramtlichen Verbindungen sind nach § 14 Abs. 3 FAVO auszuweisen (z.B. a., b., c., … oder farbig hinterlegt). Die Pfarrstellen müssen nicht alphabetisch genannt werden. Die Planung in Regionen kann z.B. durch Unterabschnitten (I., II., III.,...) oder durch besondere Farbgebung dargestellt werden.

* 2 Planstelle nach genehmigten, ggf. fortgeschriebenen Stellenrahmenplan 2013- 2016

* 3 Der Zeitpunkt hat auch die Umsetzbarkeit/Realisierung (insbes. bei noch besetzten Stellenanteilen) zu berücksichtigen!

* 4 Leistungen anderer Stellen (§ 1 Abs. 1 FAG) sind u.a. Leistungen von Fördervereinen, Stiftungen, Sponsoren, kommunalen Körperschaften . . .

* 5 Hier ist insbes. darzulegen, a.) ob und in welcher Höhe eine Finanzierung der Personalausgaben der Pfarrer und Pfarrerinnen durch **Rücklagenentnahme** erfolgt und ob ggf. Stellenanteile durch die Klosterkammer finanziert werden, b.) für welchen Zeitraum eine Wiederbesetzungssperre (§ 24 Abs. 2 Nr. 1 FAG) gelten soll und c.) bis wann und in welchem Umfang **60er-Mittel** in Anspruch genommen werden.

* 6 Höhe der finanziellen Auswirkungen als (Ganz-)Jahresbetragim Jahr, in dem die Veränderung eintritt, - analog zu den Veränderungen im Stellenumfang -

Finanzplanung für den Ev.-luth. Kirchenkreis Emsland-Bentheim

III. Mitarbeiterstellen:

1.) Stellen für Diakone und Diakoninnen

Nr.	Anstellungsträger (Kirchengem./ Kirchenkreis)	Umfang Stelle 31.12.2016 in v. H.	Planungsbetrag * 1	Veränderung im Stellenumfang 2017: geplante Änderung Umfang in v.H.	2017: Zeitpunkt geplante Änderung * 2 TT.MM.JJ	2018: geplante Änderung Umfang in v.H.	2018: Zeitpunkt geplante Änderung * 2 TT.MM.JJ	2019: geplante Änderung Umfang in v.H.	2019: Zeitpunkt geplante Änderung * 2 TT.MM.JJ	2020: geplante Änderung Umfang in v.H.	2020: Zeitpunkt geplante Änderung * 2 TT.MM.JJ	2021: geplante Änderung Umfang in v.H.	2021: Zeitpunkt geplante Änderung * 2 TT.MM.JJ	2022: geplante Änderung Umfang in v.H.	2022: Zeitpunkt geplante Änderung * 2 TT.MM.JJ	Anteil der Finanzierung durch Leistungen anderer Stellen und andere Finanzierungsarten * 5: geplanter Finanzierungsanteil in v.H.	Zeitpunkt der Änderung TT.MM.JJ	Finanz. Auswirkungen * 6	Herkunft der finanz. Mittel / ggf. Bemerkungen * 5
	Betrag:		65.200																
1	Kirchenkreisjugend-diakon/in	100,00	65.200																
2	Diakon/in Region Nord #1	100,00	65.200																
3	Diakon/in Region Nord #2	100,00	65.200																
4	Diakon/in Region Nord #3	0,00	0	50,00	01.01.2017														
5	Diakon/in Region Mitte #1	100,00	65.200																
6	Diakon/in Region Mitte #2	50,00	32.600	-50,00	01.01.2017														
7	Diakon/in Region Süd #1	100,00	65.200																
8	Diakon/in Region Süd #2	100,00	65.200																
	Summe	650,00	423.800	**0,00**		**0,00**		**0,00**		**0,00**		**0,00**		**0,00**					
	Bestand am 31.12.			**650,00**		**650,00**		**650,00**		**650,00**		**650,00**		**650,00**					

2.) Stellen für Kirchenmusiker und -musikerinnen (ohne "nebenberufl." Organisten, Chorleiter etc.)

Nr.	Anstellungsträger (Kirchengem./ Kirchenkreis)	Umfang Stelle 31.12.2016 in v. H.	Planungsbetrag * 1	Veränderung im Stellenumfang 2017: geplante Änderung Umfang in v.H.	2017: Zeitpunkt geplante Änderung * 2 TT.MM.JJ	2018: geplante Änderung Umfang in v.H.	2018: Zeitpunkt geplante Änderung * 2 TT.MM.JJ	2019: geplante Änderung Umfang in v.H.	2019: Zeitpunkt geplante Änderung * 2 TT.MM.JJ	2020: geplante Änderung Umfang in v.H.	2020: Zeitpunkt geplante Änderung * 2 TT.MM.JJ	2021: geplante Änderung Umfang in v.H.	2021: Zeitpunkt geplante Änderung * 2 TT.MM.JJ	2022: geplante Änderung Umfang in v.H.	2022: Zeitpunkt geplante Änderung * 2 TT.MM.JJ	Anteil der Finanzierung durch Leistungen anderer Stellen und andere Finanzierungsarten * 5: geplanter Finanzierungsanteil in v.H.	Zeitpunkt der Änderung TT.MM.JJ	Finanz. Auswirkungen * 6	Herkunft der finanz. Mittel / ggf. Bemerkungen * 5
	Kirchenmusikdirektor/-in * 4																		
1	-/-		0																
	A-Kirchenmusikerstellen																		
1	-/-		0																
	B-Kirchenmusikerstellen		71.100																
1	Kirchenkreismusiker/in	100,00	71.100																
2	Kirchenkreismusiker/in	25,00	17.775																
3	Kirchenkreismusiker/in	100,00	71.100							-100,00	01.03.2020					50,00	01.03.2020	-35.550	Bonifizierungsmittel der Landeskirche
	Summe	225,00	159.975	**0,00**		**0,00**		**0,00**		**-100,00**		**0,00**		**0,00**					
	Bestand am 31.12.			**225,00**		**225,00**		**225,00**		**125,00**		**125,00**		**125,00**					

* 1 Der Planungsbetrag ist vom Kirchenkreis festzulegen! Vorschläge für die Berechnung des Planungsbetrages finden sich unter "Berechnung Planungsbeträge"; es ist auch möglich, unterschiedliche Beträge in derselben Berufsgruppe (z.B. höhere Beträge für den Kreisjugendwart oder den Kirchenmusikdirektor) zu verwenden.

* 2 Der Zeitpunkt hat auch die Umsetzbarkeit/Realisierung (insbes. bei noch besetzten Stellenanteilen) zu berücksichtigen

* 3 Hier sind die entspr. Einnahmen herkunfts- und ggf. betragsmäßig zu erfassen, soweit die Finanzierung **nicht** aus (Gesamt-)Zuweisungsmitteln erfolgt; die Finanzierung aus Gesamtzuweisungsmitteln wird als Regelfall unterstellt.

* 4 Hier ist nur der planungsbereichsbezogene Anteil (60,00 v.H.) anzusetzen (40,00 v.H. werden per lk. Einzelzuweisung an den Kirchenkreis finanziert).

* 5 Leistungen anderer Stellen (§1 Abs. 1 FAG) sind u.a. Leistungen von Fördervereinen, Stiftungen, Sponsoren, kommunalen Körperschaften, die Klosterkammer, . . . ggf. wäre hier auch eine Rücklagenentnahme auszuweisen.

* 6 Höhe der finanziellen Auswirkungen als (Ganz-)Jahresbetrag im Jahr, in dem die Veränderung eintritt, - analog zu den Veränderungen im Stellenumfang -

Vorlage **177 / 2018**

Meppen, den 03.12.2018

V O R L A G E

für die Beratung im Kirchenkreistag (Information).

Bildung der (Fach-)Ausschüsse des Kirchenkreistages

Sachverhalt

Der Kirchenkreistag bildet nach §§ 24 Absatz 1 Kirchenkreisordnung (KKO), 10 ff. Geschäftsordnung des Kirchenkreistages des Ev.-luth. Kirchenkreises Emsland-Bentheim (GO-KKT), aus seiner Mitte für bestimmte Aufgaben (vorbereitende) Ausschüsse.

Nach § 10 Absatz 1 GO-KKT werden zunächst folgende (ständige) Ausschüsse gebildet:

- Ausschuss für Haushalt und Stellenplanung
  Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder: neun
  Arbeitsschwerpunkte[1] des Ausschusses:
  Federführende Vorberatung des Haushaltsplanes für den Kirchenkreis, Vorbereitung der Abnahme der Jahresrechnung für den Kirchenkreis sowie Beantwortung der Prüfungsberichte, Vorbereitung von Änderungen der Finanzsatzung und Erarbeitung der Finanzplanung und des Stellenrahmenplanes für den Planungszeitraum.

- Ausschuss für Bauen und Gebäudemanagement
  Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder: sechs
  Arbeitsschwerpunkte des Ausschusses:
  Evaluation und Fortentwicklung des Gebäudebedarfsplanes, Festlegung der Prioritätenliste der außerordentlichen Bauvorhaben an Sakralbauten, Formulierung von Beschlussempfehlungen an den Kirchenkreisvorstand über die Höhe der Ergänzungszuweisungen und Vorschläge für energetischer Maßnahmen in den Kirchengemeinden und im Kirchenkreis.

- Ausschuss für Verkündigung, Gottesdienst und Seelsorge
  Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder: sechs
  Arbeitsschwerpunkte des Ausschusses:
  Evaluation und Fortentwicklung des Grundstandards „Verkündigung, Gottesdienst und Seelsorge“, Begleitung der Prädikanten- und Lektorenarbeit, Anregungen zu verschiedenen Gottesdienstformen und Begleitung der Seelsorge in Einrichtungen (beispielsweise Altenheim, Gefängnis, Krankenhaus).

---

[1] Die folgenden Darstellungen basieren teilweise auf der Arbeit in der Wahlperiode 2013 bis 2018 sowie einem neuen Aufgabenzuordnung. Daneben steht es jedem Ausschuss frei, andere und gegebenenfalls auch neue Aufgabenschwerpunkte zu setzen.

- Ausschuss für Kirchenmusik und kulturelle Arbeit
  Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder: sechs
  Arbeitsschwerpunkte des Ausschusses:
  Evaluation und Fortentwicklung des Grundstandards „Kirchenmusik und kirchliche Kulturarbeit“, Begleitung der kirchenmusikalischen Aktivitäten im Kirchenkreis, regionsübergreifende Vernetzung und Stärkung der vielfältigen kulturellen Aktivitäten im Kirchenkreis und Begleitung der Büchereiarbeit.

- Ausschuss für Bildung
  Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder: sechs
  Arbeitsschwerpunkte des Ausschusses:
  Evaluation und Fortentwicklung des Grundstandards „Kirchliche Bildungsarbeit“, Förderung der Zusammenarbeit von Kirche und Schule (beispielsweise Feier von Gottesdiensten zum Schuljahresbeginn für Lehrende, Kontaktpflege zu den Schulen (Fachkonferenzen Religion)) sowie Aufsichtsämtern, Koordination von Religionsunterricht und Konfirmandenunterricht und Weiterentwicklung der Konfirmandenarbeit (sofern nicht Ausschuss für Kinder- und Jugend).

- Ausschuss für Kinder- und Jugend
  Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder: sechs
  Arbeitsschwerpunkte des Ausschusses:
  Evaluation und Fortentwicklung des Grundstandards „Arbeit mit Kindern und Jugendlichen“, Begleitung des Kindergottesdienstes, Förderung und Vernetzung der Jugendarbeit im Kirchenkreis, Begleitung der Ausbildung von Ehrenamtlichen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Zusammenarbeit mit dem Kreisjugendkonvent und Weiterentwicklung der Konfirmandenarbeit (sofern nicht Ausschuss für Bildung).

- Ausschuss für Diakonie
  Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder: sechs
  Arbeitsschwerpunkte des Ausschusses:
  Evaluation und Fortentwicklung des Grundstandards „Diakonie“ (federführend), Begleitung des Diakonischen Werkes Emsland-Bentheim, Impulse für die diakonische Arbeit in den Kirchengemeinden, Begleitung der Besuchsdienstarbeit und Führung des Notlagenfonds.

- Ausschuss für Kindertagesstätten
  Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder: sechs
  Arbeitsschwerpunkte des Ausschusses:
  Evaluation und Fortentwicklung des Grundstandards „Diakonie“ (Dimension „Kindergarten“), Formulierung von Beschlussempfehlungen an den Kirchenkreisvorstand über die Höhe der Ergänzungszuweisungen und Impulse für die Arbeit in den Kindertagesstätten.

- Ausschuss für Verwaltung im Kirchenkreis
  Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder: drei
  Arbeitsschwerpunkte des Ausschusses:
  Evaluation und Fortentwicklung des Grundstandards „Verwaltung im Kirchenkreis“ und Entwicklung von Standards für Verwaltungsarbeit in den Kirchengemeinden und im Kirchenkreis.

Der Kirchenkreistag kann durch Beschluss weitere Ausschüsse bilden (§ 10 Absatz 2 GO-KKT).

Zu stimmberechtigten Mitgliedern der Ausschüsse können neben Mitgliedern des Kirchenkreistages auch sachkundige Kirchenglieder gewählt werden. Die regionalen Delegiertengruppen werden in der Tagung Wahlvorschläge machen.

Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Ev.-luth. Kirchenkreis Emsland-Bentheim

Vorlage **178 / 2018**

Meppen, den 03.12.2018

V O R L A G E

für die Beratung im Kirchenkreistag (Information).

Bildung des Struktur- und Schwerpunkteausschusses

Sachverhalt

Zur Vorbereitung seiner Entscheidung bildet der Kirchenkreistag aus seiner Mitte für bestimmte Aufgaben (vorbereitende) Ausschüsse.
Zwei besondere Aufgaben sind die federführende Begleitung der Evaluation und Fortentwicklung der Grundstandards sowie die Prozesssteuerung der Vorbereitung der Entscheidungen in den Bereichen Stellenrahmenplanung, Gebäude und Finanzen für einen Planungsprozess.
Daneben kommt zukünftig mit der konzeptionellen Entwicklung von zukunftsorientierten Strukturen für den Kirchenkreis Emsland-Bentheim eine weitere besondere Aufgabe hinzu.

Zur Bearbeitung der genannten Themengebiete, aber auch zu Koordinierung der Arbeit anderer Gremien hierzu, bildet der Kirchenkreistag nach § 12 Geschäftsordnung des Kirchenkreistages des Ev.-luth. Kirchenkreises Emsland-Bentheim (GO-KKT) einen Struktur- und Schwerpunkteausschuss.

Der Struktur- und Schwerpunkteausschuss besteht aus sieben stimmberechtigten Mitgliedern. Dabei sind folgende Person kraft Funktion stimmberechtigte Ausschussmitglieder:

- die Vorsitzende oder der Vorsitzender des Kirchenkreisvorstandes,
- die Vorsitzende oder der Vorsitzender des Kirchenkreistages,
- die Vorsitzende oder der Vorsitzender des Ausschusses für Haushalt und Stellenplanung und
- die Vorsitzende oder der Vorsitzender des Ausschusses für Bauen und Gebäudemanagement.

Die übrigen drei Ausschussmitglieder werden vom Kirchenkreistag gewählt.

Durch die regionalen Delegiertengruppen werden in der Tagung Wahlvorschläge gemacht werden.

Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Ev.-luth. Kirchenkreis Emsland-Bentheim

Vorlage **176 / 2018**

Meppen, den 03.12.2018

V O R L A G E

für die Beratung im Kirchenkreisvorstand (Information).

Kirchenkreisvorstand

Sachverhalt

In seiner ersten Tagung wählt der Kirchenkreistag den Kirchenkreisvorstand. Dieser besteht nach § 27 Absatz 2 Kirchenkreisordnung (KKO) neben der Superintendentin oder dem Superintendenten als vorsitzendes Mitglied kraft Amtes aus drei festangestellten Pastorinnen oder Pastoren, von denen mindestens zwei je eine Pfarrstelle innehaben müssen, und sechs nichtordinierten Gemeindegliedern.
Die Wahlen gelten für die Amtszeit des Kirchenkreistages, jedoch bleibt der Kirchenkreisvorstand bis zur Wahl des neuen Kirchenkreisvorstandes im Amt (§ 28 Absatz 2 KKO).

Die Wahl erfolgt mit verdeckten Stimmzetteln, also geheim (§ 28 Absatz 1 KKO).
Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen erhält (absolute Mehrheit).
Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt, für den neue Wahlvorschläge gemacht werden können.
Im zweiten Wahlgang ist dann gewählt, wer die meisten abgegebenen gültigen Stimmen erhält (einfache Mehrheit).
Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, welches von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Kirchenkreistages gezogen wird. (§ 20 Absatz 2 KKO)

Ein gewähltes Mitglied des Kirchenkreisvorstandes, das nicht dem Kirchenkreistag angehört, ist für die Dauer seiner Zugehörigkeit zum Kirchenkreisvorstand nach § 28 Absatz 2 Satz 1 KKO auch Mitglied des Kirchenkreistages.

Durch die regionalen Delegiertengruppen werden in der Tagung Wahlvorschläge gemacht werden. Dabei ist zu beachten, dass Ehegatten, Geschwister, Eltern und deren Kinder dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder desselben Kirchenkreisvorstandes sein (§ 27 Absatz 3 KKO). Zudem sind berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchenkreises oder der Kirchengemeinden sind nicht wählbar (§ 27 Absatz 4 KKO).

Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Ev.-luth. Kirchenkreis Emsland-Bentheim

Vorlage **182 / 2018**

Meppen, den 07.12.2018

V O R L A G E

für die Beratung im Kirchenkreistag (Information).

Wahl eines Mitgliedes der Fachgruppe „Partnerschaft“

Sachverhalt

Auf Grund von besonderen kirchlichen Rechtsvorschriften wählt der Kirchenkreistag Vertreterinnen und Vertreter für fremde Gremien.
Ein solches fremdes Gremium ist die Fachgruppe „Partnerschaftsarbeit“.

Zur fachlichen Begleitung der Partnerschaftsarbeit Kirchenkreis Emsland-Bentheim wurde zum 01.01.2018 eine Fachgruppe gebildet, welche insbesondere folgende Aufgaben hat:

- (Fort-)Entwicklung eines zukunftsfähigen Konzeptes für die Partnerschaftsarbeit als Teil der weltweiten Ökumene im Ev.-luth. Kirchenkreis Emsland-Bentheim,
- Anregung, Förderung und Weiterentwicklung partnerschaftlichen Handelns gemeindlicher und übergemeindlicher Art sowie Förderung der Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreis,
- Pflege einer zeitgemäßen Partnerschaft mit dem Kirchenkreis Distrikt Kondoa (Vereinigte Republik Tansania),
- Evaluation und Fortentwicklung des Grundstandards „Diakonie“ (Dimension „Partnerschaftsarbeit“) und
- Mittelanmeldung für den für Partnerschaftsarbeit vorgesehenen Teilergebnishaushalt zur Haushaltsplanung.

Neben bis zu zwei Vertreterinnen und Vertretern jeder Kirchengemeinde und einem Mitglied der Kirchenkreiskonferenz, gehört auch ein Mitglied des Kirchenkreistages der Fachgruppe an, das für die Dauer der Wahlperiode 2019 bis 2024 gewählt wird.

Durch die regionalen Delegiertengruppen werden in der Tagung Wahlvorschläge gemacht werden.

Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Vorlage **180 / 2018**

Meppen, den 04.12.2018

V O R L A G E

für die Beratung im Kirchenkreistag (Information).

Wahl von zwei Mitgliedern des Beirates für den Rücklagen- und Darlehensfonds

Sachverhalt

Auf Grund von besonderen kirchlichen Rechtsvorschriften wählt der Kirchenkreistag Vertreterinnen und Vertreter für fremde Gremien.
Ein solches fremdes Gremium ist der Beirat für den Rücklagen- und Darlehensfonds des Kirchenkreises Emsland-Bentheim.

Im Kirchenkreis Emsland-Bentheim besteht seit vielen Jahren ein Rücklagen- und Darlehensfonds (RDF). Der RDF dient der gemeinsamen Anlage von Kapitalien und von Mitteln der Rücklagen des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden (Einleger), mit dem Ziel, eine möglichst günstige Rendite zu erwirtschaften. Die Einleger bringen ihre gesamten Rücklagen in den RDF ein.

Der RDF wird durch einen Beirat verwaltet (§ 3 Absatz 1 Ordnung für den Rücklagen- und Darlehensfonds des Ev.-luth. Kirchenkreis Emsland-Bentheim [RDFO]). Dabei hat er nach § 5 RDFO unter anderem folgende Aufgaben:

- Aufstellung von Grundsätzen für die Anlage der Mittel des RDF und die Geschäftsführung,
- Abgabe einer Empfehlung für die Verwendung von nicht ausgeschütteten Zinserträgen an den Kirchenkreisvorstand,
- Festlegung der Höhe des Zinssatzes für Darlehen und
- Entscheidung über Anträge auf Vergabe von Darlehen.

Der Beirat besteht aus insgesamt drei Mitgliedern. Ein Mitglied wird vom Kirchenkreisvorstand gewählt. Zwei weitere Mitglieder wählt der Kirchenkreistag. Gewählt werden kann jedes Gemeindeglied, das in einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises Emsland-Bentheim zur Ausübung des Wahlrechts nach dem Kirchengesetz über die Bildung der Kirchenvorstände berechtigt ist.
Die Mitglieder werden für die Dauer der Wahlperiode 2019 bis 2024 gewählt.

Durch die regionalen Delegiertengruppen werden in der Tagung Wahlvorschläge gemacht werden.

Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Ev.-luth. Kirchenkreis Emsland-Bentheim

Vorlage **183 / 2018**

Meppen, den 07.12.2018

V O R L A G E

für die Beratung im Kirchenkreistag (Entscheidung).

Zahlung von Reisekostenvergütungen

Sachverhalt

Den Mitgliedern des Kirchenkreistages und seiner Ausschüsse haben nach § 1 Absatz 2 Satz 2 Geschäftsordnung des Kirchenkreistages des Ev.-luth. Kirchenkreises Emsland-Bentheim (GO-KKT) können für ihre Teilnahme an Tagungen des Kirchenkreistages sowie Sitzungen seines Vorstandes und seiner Ausschüsse Fahrtkosten gezahlt werden.

Eine Gewährung von Fahrtkosten setzt jedoch nach § 2 Absatz 3 Rechtsverordnung über die Gewährung von Entschädigung bei Reisen im kirchlichen Interesse (REVO) die Genehmigung der Reise voraus. Diese erteilt für den Kirchenkreis der Kirchenkreistag (§ 2 Absatz 2 REVO).

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sollte zum Beginn der Wahlperiode eine grundsätzliche Genehmigung für Reisen/Fahrten zu Sitzungen des Kirchenkreistages und seiner Gremien für jedes Mitglied erteilt werden.

Finanzielle Auswirkungen

Zur Finanzierung der entstehenden Reise- und Fahrtkostenkosten stehen im jeweiligen Haushaltsjahr in der Kostenstelle 7201-72110 (Synodale Gremien (KKT und seine Ausschüsse)) Haushaltsmittel in ausreichender Höhe zur Verfügung.

Beschlussempfehlung

Für die in der Wahlperiode 2019 bis 2024 erforderlichen Reisen und Fahrten auf Grund der Teilnahme an Tagungen des Kirchenkreistages sowie Sitzungen seines Vorstandes und seiner Ausschüsse werden den jeweiligen Mitgliedern eine grundsätzliche Genehmigung erteilt.